



Geld für die Familienkassa

Beihilfen, Förderungen & Spartipps

Zusammengestellt von Forum Familie - Elternservice des Landes Salzburg

Stand: April 2020



1 Vorwort

„Geld für die Familienkassa“ unterstützt Salzburger Familien

2

Österreich ist bei den finanziellen Beihilfen für Familien im internationalen Vergleich führend. Doch es ist nicht einfach, den Überblick zu behalten, wann es welche Unterstützung gibt. Darum haben wir alle wichtigen Informationen zu den vorhandenen Unterstützungsleistungen für Familien aktualisiert und neu in der vorliegenden Ausgabe des Servicemagazins „Geld für die Familienkassa“ für Sie zusammengefasst. Von der Schwangerschaft über die Ausbildung der Kinder bis hin zu Unterstützungen in Notlagen spannt sich der Informationsbogen. Ob als Privatperson oder beratend in einer Institution, mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie die notwendigen Informationen, die von den Expertinnen und Experten von Forum Familie zusammengestellt wurden. Es ist mir wichtig, dass sie als Familie oder BeraterIn schnell zu den aktuellen und kompetenten Informationen kommen. Sollten Sie nähere Auskunft brauchen, so erhalten sie diese natürlich auch beim Forum Familie - Kontaktdaten auf www.salzburg.gv.at/forumfamilie.



Ihre Familienlandesrätin

Andrea Klambauer

2 Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2020:

Mit dieser Online-Broschüre stellen wir **Salzburger Familien, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen und MultiplikatorInnen** eine Übersicht von Finanzhilfen zur Verfügung. Viele Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg. Die Inhalte aktualisieren wir jährlich.

So finden Sie in der Online-Broschüre Förderungen:

- Im Normalfall erscheint links in einer Leiste ein „**Lesezeichen**“ mit den Kapitelüberschriften. Wenn sie diese anklicken tauchen die jeweiligen Förderungen des Kapitels auf - zu diesen können sie sich dann direkt durchclicken
- Im **Inhaltsverzeichnis** können Sie sich zu den Kapiteln und auch direkt zu den einzelnen Förderungen durchclicken
- In diesem PDF-Dokument gibt es mit der rechten Maustaste eine **Suchfunktion** - mit dieser können sie nach Stichwörtern suchen z.B. „Schulveranstaltungen“. Nach Drücken der Tasten Strg und F können Sie auch nach Begriffen suchen.
- Die **Covid-19 Pandemie** betreffende Informationen sind im Text **blau** gekennzeichnet

Detaillierte und persönliche Infos bekommen Sie natürlich auch bei **Forum Familie** in ihrem Bezirk:

www.salzburg.gv.at/forumfamilie

Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:



Von links: Corona Rettenbacher, Wolfgang Mayr, Sabine Pronebner, Monika Weilharter, Christine Schläffer, Fotonachweis: Forum Familie

- **Forum Familie Flachgau:**
Dr. Wolfgang Mayr - Tel. 0664/82 84 238, forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at
- **Forum Familie Tennengau:**
Mag.^a Corona Rettenbacher - Tel. 0664/85 65 527, forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at
- **Forum Familie Lungau:**
Monika Weilharter - Tel. 0664/82 84 237, forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at
- **Forum Familie Pongau:**
Mag.^a Sabine Pronebner - Tel. 0664/82 84 180, forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at

■ **Forum Familie Pinzgau:**

Christine Schläffer - Tel. 0664/82 84 179, forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

Wir danken unseren KooperationspartnerInnen für Ihre Beiträge:

BiBer - Bildungsberatung

Caritas Sozialberatung

FBI - Familienberatung inklusiv

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Das Redaktionsteam übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Redaktionsteam, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Redaktionsteams kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das Redaktionsteam behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

3 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2020:.....	3
3	Inhaltsverzeichnis	5
4	Rund um die Geburt	11
4.1	Einmalige Hilfe für werdende Mütter.....	11
4.2	Elternteilzeit	11
4.3	Familienbeihilfe	12
4.4	Familienförderung für Mehrlingsgeburten	14
4.5	Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen	14
4.6	Gutschein für ein Babypaket.....	15
4.7	Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds.....	15
4.8	Kinderbetreuungsgeld	16
4.9	Kindersachenbörse und Windelgutscheine	19
4.10	Wochengeld	20
4.11	Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige.....	20
5	Kinderbetreuung und Steuererleichterungen	21
5.1	Familienpaket des Landes Salzburg.....	21
5.2	„Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt	21
5.3	Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg.....	21
5.4	Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS.....	22
5.5	ÖH- Kinderbetreuungsunterstützung	23
5.6	Steuererleichterungen für Familien - Tipps & Infos	23
5.6.1	Antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung	23
5.6.2	ArbeitnehmerInnenveranlagung - Formulare, Broschüren & nützliche Kontakte	24
5.6.3	Abzugsfähigkeit Kinderbetreuungskosten.....	24
5.6.4	ArbeitgeberIn - Zuschüsse zur Kinderbetreuung:.....	25
5.6.5	Familienbonus Plus	25
5.6.6	Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen.....	26
5.6.7	Negativsteuer - Bares vom Finanzamt	27
5.6.8	Pendlerpauschale & Pendlereuro	28
5.6.9	Weitere nützliche Kontakte, Online-Infos & Broschüren	28
6	Fördertipps für Gesundheit und Pflege.....	30
6.1	Betriebshilfe für Gewerbetreibende & Neue Selbständige	30
6.2	Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit.....	30

6.3	Ersatzpflege - Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger	30
6.4	Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit	31
6.5	Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS	32
6.6	Gratis-Zahnspange	32
6.7	Kurzzeitpflege	32
6.8	Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card	33
6.9	Patientenverfügung - Salzburger Patientenvertretung.....	33
6.10	Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit	33
6.11	Pflegegeld	34
6.12	Samariterbund-Österreich - Stiftung „Fürs Leben“	34
6.13	Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring	34
6.14	Stiftung Kindertraum	35
6.15	Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse	35
6.16	Volkshilfefonds Kinder.Gesundheit.Sichern	35
6.17	Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld	36
6.18	Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege	36
7	Fördertipps beim Wohnen	37
7.1	Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale	37
7.2	Erweiterte Wohnbeihilfe	37
7.3	Heizscheck - für alle Brennstoffe	38
7.4	Strom - Salzburg AG.....	38
7.5	Wohnbauförderung	38
7.6	Maßnahmen zur Erleichterung beim Wohnen während der Covid-19 Pandemie	39
8	Fördertipps für verschiedene Lebenslagen.....	40
8.1	Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler.....	40
8.1.1	Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr	40
8.1.2	Jobticket	40
8.1.3	Pendlerpauschale, Pendlereuro & Pendlerzuschlag.....	40
8.1.4	Salzburger Familienpass & ÖBB Raitours.....	41
8.1.5	Salzburger Familienpass & WESTbahn.....	41
8.1.6	Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund.....	42
8.1.7	Salzburger Verkehrsverbund - Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche.....	42
8.1.8	Vergünstigte Monatskarte - Bedarfsorientierte Mindestsicherung	42
8.1.9	VORTEILSCARD Family - ÖBB	42
8.2	Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone	43
9	Fördertipps für Schulkinder	44
9.1	Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen.....	44

9.2	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und SchülerInnenheimen an Bundesschulen	44
9.3	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich.....	45
9.4	Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen.....	45
9.5	Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe).....	45
9.6	Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen	46
9.7	Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe).....	46
9.8	Schul- und Heimbeihilfe bei Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule oder ländlichen Hauswirtschaftsschule	46
9.9	Schulfahrtbeihilfe	47
9.10	Schulmittelbeitrag und/oder Schulstartpaket für BMS-BezieherInnen.....	47
9.11	Schulmittelbeitrag, Schulveranstaltungsförderung, Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung der Stadt Salzburg.....	48
9.12	Schulstarthilfe der Caritas	48
9.13	Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg	48
9.14	Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund.....	49
9.15	S'COOL-CARD (Schulfreifahrausweis) und SUPER s'COOL-CARD	49
9.16	Förderung für Berufsschulen - Covid-19 - Pandemie	49
10	Fördertipps für Lehrlinge	50
10.1	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.....	50
10.2	Familienbeihilfe	50
10.3	Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche	50
10.4	Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen	51
10.5	Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer	51
10.6	Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD.....	51
10.7	Negativsteuer	52
10.8	Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)	52
11	Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene	53
11.1	Allgemeine Förderungen	53
11.1.1	Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene	53
11.1.2	Bildungskarenz.....	53
11.1.3	Bildungsteilzeit	54
11.1.4	Fachkräftestipendium	55
11.1.5	Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer	55
11.1.6	Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS.....	56
11.1.7	Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung	56
11.1.8	Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)	56

11.1.9	Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses	57
11.1.10	Kursförderungen im Überblick.....	57
11.1.11	Salzburger Bildungsscheck	57
11.1.12	Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene	59
11.1.13	Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei	59
11.1.14	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende	60
11.1.15	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber.....	60
11.2	Förderungen für Studierende	61
11.2.1	Allgemeine Studienförderung.....	61
11.2.2	Erasmus+ Auslandstipendium	61
11.2.3	Erika-Hingler-Sieber Stiftung	61
11.2.4	Leistungsstipendium	62
11.2.5	Mobilitätsstipendium.....	62
11.2.6	SelbsterhalterInnen-Stipendium.....	63
11.2.7	StudentInnenförderung der Wohnsitzgemeinde.....	63
11.2.8	Studienabschluss-Stipendium	63
11.2.9	Studienbeihilfe	64
11.2.10	Zusätzliche Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren	64
11.3	Weitere Tipps	66
11.3.1	Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung	66
11.3.2	Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg	66
11.3.3	Persönliche Beratungsgespräche zu Förderungen bei BiBer Bildungsberatung	66
12	Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen	68
12.1	Finanzielle Erleichterungen während der Covid-19 Pandemie.....	68
12.2	Corona-Solidaritätsfonds der Plattform für Menschenrechte	68
12.3	Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS.....	68
12.4	Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg.....	69
12.5	Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte.....	71
12.6	Billig einkaufen - Reparieren lassen	72
12.6.1	Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten	72
12.6.2	Salzburg-Stadt	73
12.6.3	Flachgau.....	74
12.6.4	Lungau:	75
12.6.5	Pinzgau	75
12.6.6	Pongau	76
12.6.7	Tennengau	77

12.7	Caritas - Notüberbrückung	78
12.8	Familienhärteausgleichsfonds	78
12.9	Härtefall-Fonds für Selbständige während der Covid-19 Pandemie	79
12.10	Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen	79
12.11	Hilfe in besonderen Lebenslagen.....	79
12.12	Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich.....	80
12.13	Kindesunterhalt.....	80
12.14	Kinder haben Zukunft.....	81
12.15	Kinderwünsche Pinzgau.....	81
12.16	Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur	81
12.17	Licht ins Dunkel - Soforthilfe	81
12.18	Mission Hoffnung	82
12.19	Salzburger Landeshilfe.....	82
12.20	Salzburger Bauernhilfe	82
12.21	Service-Clubs.....	83
12.22	Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden.....	83
12.23	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	83
12.24	Unterstützungsfonds der PVA.....	84
12.25	Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige	84
12.26	Urlaube für Familien mit geringem Einkommen	84
13	Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.....	85
13.1	Nach der Geburt - Kinderbetreuung	85
13.1.1	Erhöhte Familienbeihilfe.....	85
13.1.2	Pflegegeld.....	86
13.2	Pflegende Angehörige.....	88
13.2.1	Betriebshilfe der SVS	88
13.2.2	Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit	88
13.2.3	Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegekarenzgeld	89
13.2.4	Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger	89
13.2.5	Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes.....	90
13.2.6	Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Alternative zu Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes	90
13.2.7	Finanzamt - ArbeitnehmerInnenveranlagung	90
13.3	Weitere Unterstützungen & Zuschüsse	91
13.3.1	Behindertenpass.....	91
13.3.2	Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept	91
13.3.3	Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Sozialministeriumservice	92

13.3.4	Technische Arbeitshilfen.....	92
13.3.5	Übernahme von Schulungskosten	92
13.3.6	Ausbildungsbeihilfen.....	93
13.3.7	Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten	93
13.3.8	Orientierungs- und Mobilitätstraining.....	93
13.3.9	Anschaffung eines Assistenzhundes	94
13.3.10	Hilfsmittel - Kostenersatz.....	94
13.3.11	Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds	94
13.3.12	Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe.....	95
13.3.13	Steuervorteile.....	95
13.3.14	Fahrtkostenersatz bei Therapie	96
13.3.15	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	96
13.3.16	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	97
13.3.17	Krankenhilfe für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe des Landes Salzburg	97
13.4	Barrierefreies Bauen und Wohnen	98
13.4.1	Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung.....	98
13.4.2	Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes für Maßnahmen zur alten und/oder behindertengerechten Ausstattung	98
13.5	Rund um`s Auto - Mobilität	99
13.5.1	Motorbezogene Versicherungssteuer und gratis Autobahnvignette	99
13.5.2	Mobilitätzuschuss	99
13.5.3	Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)	99
13.5.4	Taxigutscheine	100
13.5.5	Behindertenfahrdienst	100
13.5.6	Zuschuss zum Ankauf eines PKWs.....	100
13.5.7	Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung	101
13.5.8	Betreute Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	101
14	Weiterführende Links.....	103
15	Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken	104
16	Impressum.....	106

4 Rund um die Geburt

4.1 Einmalige Hilfe für werdende Mütter

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von € 600 bzw. € 300 beantragen.

Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-SozialarbeiterInnen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Mindestsicherungsanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt circa 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen:

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt - innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von € 400 gewährt werden. Ausnahmefälle können sein: Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen oder Kinderbetreuungsgeld oder Bedarfsorientierter Mindestsicherung: zum Beispiel Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes, Tel. 0662 8042-5420 (Beratungstelefon)

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

4.2 Elternteilzeit

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit.

Als Elternteil haben Sie bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes ein Recht darauf, Ihre Arbeitsstunden zu reduzieren, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Sie arbeiten in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt und
- das Arbeitsverhältnis zu ihrem/ ihrer ArbeitgeberIn hat bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat.
- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt (oder die Obsorge für das Kind haben);
- der andere Elternteil befindet sich nicht für dasselbe Kind in Karenz.

Lehrlinge sind vom Anspruch ausgeschlossen.

Als zusätzliche Voraussetzung bei der Reduktion der Arbeitszeit gilt eine gewisse Bandbreite. Bei der Elternteilzeit muss die Arbeit um zumindest 20% der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden. Außerdem gilt als Untergrenze eine Mindestarbeitszeit von mindestens 12 Stunden pro Woche (Bei einer 40- Stunden Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen). ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn können auch Elternteilzeit außerhalb der Bandbreite vereinbaren. Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. In diesem Fall gelten trotzdem die Bestimmungen über die Elternteilzeit, insbesondere der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Mehr Infos (u.a. Geltendmachung eines Anspruches):

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html>

4.3 Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig von Alter und Anzahl der Kinder pro Familie.

Voraussetzungen:

- österr. Staatsbürgerschaft
- AusländerInnen mit Aufenthaltsgenehmigung
- gemeinsamer Haushalt mit Kind
- Lebensmittelpunkt in Österreich
- EU/ EWR- StaatsbürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen
- Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz
- Subsidiär Schutzberechtigte (sofern keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden und Erwerbstätigkeit vorliegt)
- Aufenthaltsberechtigte, die nach dem Asylgesetz besonderen Schutz genießen

Auszahlung: erfolgt monatlich, automatisch und antraglos ab der Geburt

12

Höhe der Familienbeihilfe nach Alter des Kindes Österreich:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	€ 114
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10
Der Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro ist zum Grundbetrag noch hinzuzurechnen.	

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge:

- für 2 Kinder um monatlich € 14,20
- für 3 Kinder um monatlich € 52,20
- für 4 Kinder um monatlich €106
- für 5 Kinder um monatlich €160

Ab dem 3. Kind gibt es monatlich zusätzlich € 20 Mehrkindzuschlag, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen (beider Eltern) unter € 55.000 liegt. Die Einkommen der Eltern werden nur dann zusammengezählt, wenn sie in diesem Kalenderjahr länger als 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Den Mehrkindzuschlag erhält man über die Arbeitnehmerveranlagung.

Die jährliche Einkommensgrenze für "Kinder in Ausbildung" (ab 18 Jahren) beträgt € 10.000. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt.

Im September wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von € 100 als **Schulstartgeld** ausbezahlt. Dieser Betrag wird für Kinder zwischen dem 6 Jahren und 15 Jahren bezahlt.

Achtung! Seit 1.1.2019 wird die Familienbeihilfe für UnionsbürgerInnen, deren Kinder in einem anderen EU/ EWR Mitgliedstaat leben, an das Preisniveau des Wohnstaates angepasst. Von dieser Kürzung sind auch alle Familienleistungen betroffen, die an die Familienbeihilfe anknüpfen. Hierzu

- Erhöhung der Familienbeihilfe nach Alter und Mehrkindstaffelbetrag
- Kinderabsetzbetrag
- Erhöhungsbetrag für behinderte Kinder

Weitere Infos:¹

Für Kinder, die bereits 18 Jahre alt sind, besteht nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.

In der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst gibt es die Familienbeihilfe, wenn nach Ende des Dienstes so rasch wie möglich die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

In der Zeit zwischen Ende des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und Beginn einer Ausbildung gibt es ebenfalls Familienbeihilfe.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in keiner Berufsausbildung mehr stehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe - auch dann nicht, wenn sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind.

Die maximale Bezugsdauer für die Familienbeihilfe ist mit dem vollendeten 24. Lebensjahr begrenzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 bezogen werden. Für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern das Kind noch nicht 24 ist. Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht der Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag?

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 bis 12 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben, jedoch nur im Rahmen der vorgesehenen Studiendauer
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50% nachweisen.

Wann gibt es keine Altersgrenze?

Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gilt keine Altershöchstgrenze, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor dem 21. Geburtstag oder während einer Berufsausbildung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Erhöhte Familienbeihilfe gibt es bei erheblicher Behinderung eines Kindes:

€ 155,90 Euro monatlich.

siehe Kapitel "Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung"

Infos & Antrag:

jeweiliges Wohnsitzfinanzamt:

Tel. Infos der Finanzämter: 050/233 233

¹ Quelle: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

BürgerInnenservice des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 765
Familienservice des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend: 0800/ 240 262
Online Antrag:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=268>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes - Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien: Tel. 0662 8042-5420

Online-Familienbeihilferechner:

<http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/>

Infos Indexierung Familienbeihilfe:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familien-beihilfe0/Familienbeihilfenbetr-ge-f-r-B-rger-aus-dem-EU-EWR-Raum-und-der-Schweiz.html>

14

4.4 Familienförderung für Mehrlingsgeburten

Für Mehrlinge wird auf Antrag bis zum 1. Lebensjahr eine einmalige Förderung für jedes Kind in der Höhe von € 400 gewährt.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes: Tel. 0662/8042-5435 oder 5436 oder Beratungstelefon unter Tel. 0662/ 8042-5420.

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

Familien mit Drillingen können außerdem über die Caritas („Familienhilfe“ oder „Langzeithilfe“) zur Unterstützung im eigenen Haushalt eine Betreuerin für maximal 18 Monate bekommen:

Info & Kontakt: Caritas, Tel. 0662/ 849373 344,

www.caritas-salzburg.at

familienhilfe@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/betreuung-begleitung-und-pflege/betreuung-zuhause/familienhilfe/>

4.5 Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen

Frauen und Männer, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in finanzielle Not geraten sind, können aus dem Hilfsfonds „Eltern in Not“ materielle Hilfe erhalten. Notwendig ist die vorausgehende Abklärung der Situation durch die „Aktion Leben“ oder durch eine andere kirchliche Beratungseinrichtung (wie etwa die Caritas der Erzdiözese Salzburg...), die auch den Antrag stellen. Höhe und Dauer werden je nach Fall festgelegt.

Infos & Antrag:

Aktion Leben, Tel. 0662/62 79 84 office@aktionleben-salzburg.at; <http://aktionleben-salzburg.at> und kirchlich anerkannte Beratungsstellen wie **Caritas Zentren** in den Bezirken

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Telefonische Sozialberatung im Bundesland: Caritas, Tel. 05/1760- 1760

Stadt Salzburg: Sozialberatung der Caritas: 0662/849373 DW 224

Partner- und Familienberatung der Erzdiözese: <http://www.kirchen.net/beratung/home/>

4.6 Gutschein für ein Babypaket

Es handelt sich hierbei um einen Warengutschein (DM) im Wert von € 80. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme: das Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein, Bezug Mindestsicherung oder geringes Einkommen und regelmäßige Betreuung durch die Jugendwohlfahrt, Elternberatung oder das Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Infos & Antrag:

Bezirke: Bezirkshauptmannschaften - Jugendwohlfahrt:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180-0 , bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796-0, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01- 6211, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760- 0, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541- 0, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Salzburg - Stadt: Tel. 0662/ 8072 3261

jugendamt@stadt-salzburg.at

Elternberatung des Landes:

http://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/2030201.aspx

Tel. 0662/8042 DW 2888

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes:

Tel. 0662/8042-5421

Im Pinzgau und Pongau kann über SozialarbeiterInnen des Vereins Pepp- Pro Eltern Pinzgau & Pongau für einen Gutschein angesucht werden. Tel. 06542/ 56 531, www.pepp.at

4.7 Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds

Mit dem IVF-Fonds besteht für viele Paare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei bestimmten Methoden der Kinderwunschbehandlung.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden 70% der Behandlungskosten übernommen. Der IVF-Fonds hat in allen Bundesländern Österreichs Vertragskrankenanstalten. Voraussetzungen sind u.a.:

- Paar muss in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben
- Höchstalter Mann: 50 Jahre,
- Höchstalter Frau 40 Jahre,
- Partnerin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen: 50 Jahre

Infos:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/IVF-Fonds.html>

4.8 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- das Kinderbetreuungsgeld- Konto (Pauschalsystem) und
- das Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- der beziehende Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften (mindestens 91 tägigen) gemeinsamen Haushalt und denselben Hauptwohnsitz,
- Durchführung der ersten 10 Mutter- Kind- Pass- Untersuchungen,
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen.
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG- Karte bzw. EU- Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil.

16

Der entsprechende Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen, bei der Sie zuletzt sozialversichert waren. Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, hat auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag auszufüllen und abzugeben. Die Antragstellung kann auch online unter <https://www.meinesv.at> oder unter <http://www.finanzonline.bmf.gv.at/fon> erfolgen

Für die Antragstellung brauchen Sie:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular im Original,
- die Geburtsurkunde in Kopie und
- den Nachweis der ersten 6 Mutter- Kind- Pass- Untersuchungen in Kopie.

Achtung! Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt nicht einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld. Die arbeitsrechtliche Karenz endet unabhängig von der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.

ÖGK Sbg. Stadt: Tel. 05/ 0766- 17, office-s@oegk.at

ÖGK Hallein: Tel. 05/ 07661- 78200, hallein@oegk.at

ÖGK Bischofshofen: Tel. 05/ 07661- 78300, bischofshofen@oegk.at

ÖGK Zell am See: Tel. 05/ 07661- 78450, zellamsee@oegk.at

ÖGK Tamsweg: Tel. 05/ 07661-78574, tamsweg@oegk.at

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.813892&portal=oegkportal>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: 0662/8042- 5420

Anspruchsberechtigt sind Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern. Sie müssen sich bei der erstmaligen Antragstellung auf eine Anspruchsdauer einigen.

■ **Kinderbetreuungsgeld- Konto (Pauschalsystem):**

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens gewählt werden. Bezieht ein Elternteil kann dies 365 bis 852 Tage (ca. 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes betragen. Beziehen beide Elternteile, so erstreckt sich der Zeitraum auf 465 bis 1063 Tage (ca. 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes.

Bei einer Bezugsdauer bis zum 365. Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 456. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 33,88 täglich. Im Falle der maximalen Bezugsdauer bis zum 851 Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 1063. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 14,53 täglich. Je länger die Bezugsdauer, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Von der gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorgehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

Bezieht ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann dies längsten bis zum 365. Tag ab der Geburt des Kindes erfolgen. Beziehen beide Elternteile so ist die längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes möglich.

Die Bezugshöhe beträgt 80% des Wochengeldes (fiktives Wochengeld für Väter), maximal € 2000 monatlich. Wird bei der Ermittlung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes der Tagesbetrag von € 33,88 täglich unterschritten, so steht bei der Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 33,88 täglich zu. Voraussetzung für den Anspruch ist die tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Tagen vor der Geburt/ dem Mutterschutz und dass keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum bezogen wurden. Zusätzlich erfolgt immer eine Günstigkeitsrechnung mit dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Dadurch kann sich der Tagesbetrag noch erhöhen, nicht jedoch reduzieren.

Mehrlingsgeburten:

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich um 50% des jeweiligen Tagesbetrages. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

Wechsel:

Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss (Mindestbezugsdauer). Beziehen beide Eltern abwechselnd Kinderbetreuungsgeld, kann sich die höchstmögliche Bezugsdauer je nach gewählter Variante um 91 bis zu 212 Tage verlängern. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel der Eltern können die Eltern bis zu 31 Tage das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig beziehen. In diesem Fall wird die gesamte Anspruchsdauer um die Anzahl der Tage, an denen das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig bezogen wurde, gekürzt.

Partnerschaftsbonus:

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG- Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von € 500 je Elternteil. Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag an seine Krankenkasse stellen.

Familienzeitbonus:

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit der/ dem ArbeitgeberIn) unterbrechen, ist ein Familienzeitbonus in Höhe von € 22,60 täglich vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater

bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird). Dieser Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. Während dieser Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Bezugsverlängerung im Härtefall:

Ist einer der beiden Elternteile aufgrund genau bestimmter Voraussetzungen am Bezug des Partneranteils des Kinderbetreuungsgeldes verhindert, so verlängert sich die Bezugsdauer des betreuenden Elternteils um maximal 91 Tage. Diese Regelung gilt nur für das Kinderbetreuungsgeld (Konto). Die Härtefallregelung gilt nicht für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld:

Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld gibt es die Möglichkeit weiterhin berufstätig zu sein, sofern der Zuverdienst unter einer bestimmten Grenze bleibt. Für jedes System des Kinderbetreuungsgeldes gibt es genau definierte Zuverdienstgrenzen.

■ Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld- Konto)

Während des Bezuges dürfen Sie jedenfalls bis zu € 16.200/ Kalenderjahr dazu verdienen (auch wenn Ihre individuelle Zuverdienstgrenze unter diesem Betrag liegt). Liegt die individuelle Zuverdienstgrenze über diesem Betrag, so dürfen Sie bis zur Höhe Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze dazuverdienen. Diese beträgt 60 % der Einkünfte aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes und wird anhand des Steuerbescheides herangezogen. Wechseln sich die Eltern beim Bezug ab, wird für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze berechnet.

■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Der beziehende Elternteil darf während des Bezuges keine Erwerbseinkünfte über € 7.300 erzielen und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten.

Tipp: Zuverdienstrechner:

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld- Konto:

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund € 180 pro Monat beantragen. Die Beihilfe steht für maximal 365 Tage ab Antragstellung zu. Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als € 7.300 zusätzlich im Kalenderjahr verdienen. Bei Elternteilen, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als € 7.300 und der zweite Elternteil/ die Partnerin/ der Partner nicht mehr als € 16.200 im Kalenderjahr verdienen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe vorgesehen.

Änderungen beim Wochengeld:

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG- Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Wichtige Hinweise:

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. Eine Mitversicherung des anderen Elternteils ist grundsätzlich möglich.

Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes besteht für die Mutter eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab Geburt). Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze:

Sie können im Karenzurlaub bis zu 13 Wochen pro Kalenderjahr bei ihrem/ihrer DienstgeberIn oder mit dessen Zustimmung auch bei einem/einer anderen DienstgeberIn beschäftigt sein, ohne den gesetzlichen Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Wird nicht das volle Kalenderjahr das Kinderbetreuungsgeld bezogen, verkürzen sich diese 13 Wochen entsprechend.

Ein Bezug des Arbeitslosengeldes während und nach dem Bezug des pauschalierten Kinderbetreuungsgeldes ist möglich. Sie sind dann allerdings angehalten, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Eine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit sollte daher gegeben sein.

Ein Bezug von Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice während und im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist möglich, wenn mit dem Arbeitgeber Bildungskarenz vereinbart wird und die sonstigen Voraussetzungen (ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten und die nachweisliche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme) erfüllt sind. Sie bekommen dann je nach konkreter Situation Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes für 2 bis maximal 12 Monate.

Hilfreiche Tipps finden Sie hier:

www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Hotline für komplexe Einzelfälle:

Arbeiterkammer Wien, Tel. 01- 501- 65

Arbeiterkammer Salzburg, Tel. 0662/ 86 87 89, persönliche Terminvereinbarung, Tel. 0662/ 86 87 -302

Infoline zum Kinderbetreuungsgeld (bmfj): Tel. 0800/ 240-014

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050 233 790 (Mo - Fr 8 - 17 Uhr)

Info- Broschüren erhältlich bei: Arbeiterkammer, bestellservice@akwien.at ,

https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Wenn_ein_Baby_kommt_19122019_WEB.pdf

Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend, www.bmfj.gv.at/publikationen

Infos für Selbständige - mit Online-Rechner:

<https://kinderbetreuungsgeld.wkoratgeber.at/>

4.9 Kindersachenbörse und Windelgutscheine

Aktion Leben Salzburg ist eine Beratungsstelle für Schwangere und Familien mit Kleinkindern. Zusätzlich zur Beratung wird auch materielle und finanzielle Unterstützung angeboten.

- Windelgutscheine
- Kindersachenbörse
- Konkrete finanzielle Unterstützung

Der Erstkontakt muss bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes erfolgen.

Infos und Kontakt:

Aktion Leben Salzburg, Hellbrunner Straße 13, 5020 Salzburg, Tel. 0662/ 627984, office@aktion-leben-salzburg.at; <http://aktionleben-salzburg.at/>

4.10 Wochengeld

Bezug im Regelfall 8 Wochen vor dem voraussichtlich errechneten Geburtstermin, am Tag der Entbindung sowie 8 Wochen nach der Geburt; bei Mehrlings-, Früh oder Kaiserschnittgeburten 12 Wochen nach der Geburt

Anspruch auf Wochengeld haben:

- unselbstständig Erwerbstätige,
- geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Selbstversicherung,
- voll versicherte freie Dienstnehmerinnen,
- unter Umständen Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind.

20

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG- Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Infos & Antrag:

Anstalt bei der die Versicherte pflichtversichert ist, oft Gebietskrankenkasse , Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/8042 DW 5420

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050 233 790 (Mo - Fr, 8 - 17 Uhr)

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.827910&portal=oegkoportal>

4.11 Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige

Für Unternehmerinnen, die in der gewerblichen Krankenversicherung SVA pflichtversichert sind. Dauer des Bezuges für das Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst, bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für zwölf Wochen nach der Entbindung, Höhe pro Tag: € 56,03.

Anspruch auf Wochengeld besteht auch dann, wenn für den Zeitraum des Mutterschutzes die selbstständige Tätigkeit unterbrochen oder das Gewerbe ruhend gemeldet wurde.

Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine Betriebshilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Unternehmerin in Ihrem Betrieb während der Abwesenheit ersetzt. Eine Liste von Betriebshilfevereinen finden sie unter:

https://www.wko.at/service/sbg/arbeitsrecht-sozialrecht/Betriebshilfe_Salzburg.html

Infos & Antrag:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 05/ 0808 808 (Abt. Gesundheitsservice), gs@svs.at

<https://www.svs.at/cdscontent/suche.xhtml?filter=wochengeld+und+betriebs->

[hilfe&node_id=181&nodenname=SVS&viewmode=search&searchnodes=&contentid=10007.846416](https://www.svs.at/cdscontent/suche.xhtml?filter=wochengeld+und+betriebs-hilfe&node_id=181&nodenname=SVS&viewmode=search&searchnodes=&contentid=10007.846416)

WKO- Service- Center Salzburg: Tel. 0662/8888- 397,

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 790

5 Kinderbetreuung und Steuererleichterungen

Wenn Kinder während der Covid-19 Pandemie nicht betreut werden, sollen die Träger der Einrichtung in dieser Zeit auf die Elternbeiträge verzichten.

5.1 Familienpaket des Landes Salzburg

Das Land übernimmt für alle Kinder unter 6 Jahre in Betreuung, außer jene, die in die Betreuung durch den "Gratis-Halbtagskindergarten" (siehe unten) fallen, folgendes:

- € 25,00 pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung (ab 31 h pro Woche)
- € 12,50 pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung (bis 30 h pro Woche)

W

Für die Eltern reduziert sich somit der Beitrag. Der Träger, meist die Gemeinde, verrechnet automatisch den reduzierten Betrag. Dies gilt für Betreuung in Einrichtungen wie Krabbelgruppen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und durch Tageseltern.

5.2 „Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt

Der halbtägige Besuch (20 h pro Woche) eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe ist kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen werden Kosten verrechnet.

Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (siehe oben).

In Salzburg gilt die Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Einrichtung im letzten Jahr vor dem Schuleintritt.

5.3 Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg

Zu den Kinderbetreuungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg gibt es einen Zuschuss. Gefördert werden nicht schulpflichtige Kinder mit Ausnahme von Kindern, die das letzte verpflichtende Kindergartenjahr besuchen. Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, welche eine nach Familiengröße unterschiedlichen Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS (siehe unten) besteht kein Anspruch dieser Förderung.

Die **Höhe der Förderung** beträgt pro Kindergartenjahr maximal € 400 (bei einer Betreuungszeit von bis zu 20 h pro Woche) bzw. maximal € 700 (bei einer Betreuungszeit von 21 h pro Woche bis 40 h pro Woche).

Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt und aliquot berechnet.

Einkommensobergrenzen:

Diese beträgt bei **Familien mit 1 Kind**: € 1.852,50 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Bei **AlleinerzieherInnen mit 1 Kind** beträgt die Einkommensgrenze € 1.425 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien:

Tel. 0662 8042-5435 oder 5436,

Online:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%3%b6rd-rung%20Kinderbetreuungsfonds>

5.4 Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann beim Arbeitsmarktservice beantragt werden, wenn Sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen oder eine Arbeit suchen (beim AMS arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkt)
- an einer Maßnahme des AMS (z.B. Kurs) teilnehmen wollen,
- sich trotz Berufstätigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern
- während der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme die bisherige Betreuungsperson weggefallen ist
- Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).

Personen, die nach dem Kinderbetreuungsgeldbezug auf ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren, sind von einer Förderung ausgenommen.

Personen, die geringfügig beschäftigt sind, sind ebenso von einer Förderung ausgenommen. Bei eingespielten Betreuungsverhältnissen (z. B. Kind besucht seit September eine Kinderbetreuungseinrichtung und ab Jänner würde um eine Förderung trotz gleicher Betreuungszeit angesucht werden) gibt es keine Förderung.

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt maximal € 300 pro Monat, ist gestaffelt und hängt von Bruttoeinkommen und von den entstehenden Betreuungskosten ab.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers darf € 2.300 nicht übersteigen. Bei einem Paar im gemeinsamen Haushalt zählt nur das Einkommen der Antragstellerin/ des Antragstellers. Das PartnerInneneinkommen wird nicht berücksichtigt. Als Einkommen zählen Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Gründungsbeihilfe, Kombi-lohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, sowie Pflegekarenzgeld und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Achtung! Es ist ein Beratungsgespräch mit dem AMS rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme (z.B. Kurs) und vor Unterbringung des Kindes erforderlich.

Infos & Antrag:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch beim zuständigen AMS gebunden:

Salzburg: Tel. 0662/8883 (zuständig auch für Flachgau)

Hallein: Tel. 06245/80 451

Bischofshofen: Tel. 06462/2848

Zell am See: Tel. 06542/73 187

Tamsweg: Tel. 06474/8484

Richtlinien:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe->

5.5 ÖH- Kinderbetreuungsunterstützung

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung:

- die Unterstützung gilt ausschließlich für Studierende mit Kindern an der ÖH UNI Salzburg
- der/ die AntragstellerIn erhält keine weiteren Zuschüsse (z.B. von der Stipendienstelle)
- der/ die AntragstellerIn ist zur Pflege und Erziehung des Kindes gesetzlich verpflichtet

Die Unterstützung beträgt höchstens € 400 pro Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden.

Info & Antrag:

ÖH Salzburg- Sozialreferat: Tel. 0662/ 8044 6001, beratung@oeh-salzburg.at

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/>

23

5.6 Steuererleichterungen für Familien - Tipps & Infos

5.6.1 Antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung

Seit 2017 ist es einfacher, zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt zurückzubekommen. Denn für die ArbeitnehmerInnenveranlagung (=Lohnsteuerausgleich) ist in manchen Fällen kein Antrag mehr notwendig. Für die automatische ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV) müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, weil Sie z.B. zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Krankengeld gleichzeitig bezogen haben.
- Sie haben bis zum 30. Juni des Folgejahres noch keinen Antrag für die ANV beim Finanzamt eingereicht.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben.
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.
- Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage auch annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres vom Finanzamt ein Informationsschreiben mit der zu erwartenden Gutschrift.

Was wird automatisch berücksichtigt:

Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für den Nachkauf für Versicherungszeiten bzw. für die freiwillige Weiterversicherung werden vom Finanzamt bereits bei der automatischen ANV berücksichtigt.

Was müssen Sie selbst geltend machen:

Werbungskosten (z. B. Fortbildungskosten oder Betriebsratsumlage), Ausgaben für Steuerberater, oder für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung und Beiträge zu Personenversicherungen, Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Kinderbetreuungs- oder Krankheitskosten), den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, den Unterhaltsabsetzbetrag, den Kinderfreibetrag

Mehr Infos:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/AANV.html>

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerinnen-veranlagung/Antragslose_Arbeitnehmerveranlagung.html

5.6.2 ArbeitnehmerInnenveranlagung - Formulare, Broschüren & nützliche Kontakte

Die notwendige Formulare für die ArbeitnehmerInnenveranlagung und weitere Infos finden Sie unter: https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=STFBL1

ArbeitnehmerInnenveranlagung online:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

AK - Broschüre-Steuer sparen-Leitfaden für die ArbeitnehmerInnenveranlagung 2019:

https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld/Steuer_Sparen_2020.pdf

Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2019:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Telefonische Infos der Finanzämter:

Tel. 050/233 233 oder 050/233 170

BürgerInnen Service des Finanzministeriums:

Tel. 050/ 233 765

FinanzOnline-Hotline:

Tel. 050 233 790

Mailanfragen an das Finanzministerium:

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung:

Tel. Beratung & Terminvereinbarung für persönliche Termine in Salzburg-Stadt: Tel. 0662/86 87-93, lohnsteuer@ak-salzburg.at

Persönliche Beratung bei der Aktion der AK Salzburg - Aktion „Steuerlöscher“ zu Beginn jeden Jahres auch in den Bezirken - s. Homepage der AK, tel. Infos unter: 0662/86 87

5.6.3 Abzugsfähigkeit Kinderbetreuungskosten

Achtung: Kinderbetreuungskosten sind nur noch bis zum Veranlagungsjahr 2018 steuerlich abzugsfähig!²

Pro Kind unter 10 Jahren können jährlich bis zu € 2.300 bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden³.

² Durch die Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus ab dem Jahr 2019 entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten

³ Es handelt sich um „Außergewöhnliche Belastungen“ diese vermindern das zu versteuernde Einkommen (=die Steuerbemessungsgrundlage):

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/227/Seite.2270800.html>

Übernimmt der/ die ArbeitgeberIn Betreuungskosten, dann können die Eltern/Elternteil nur die von ihnen tatsächlich geleisteten Kosten absetzen.

Mehr Infos zur Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html>

5.6.4 ArbeitgeberIn - Zuschüsse zur Kinderbetreuung:

ArbeitgeberInnen können ihren ArbeitnehmerInnen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1 000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

25

Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370600.html>

5.6.5 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag und ist seit 2019 wirksam. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr. Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von max. € 500 jährlich zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Der Familienbonus kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich ausbezahlt werden (Antrag an ArbeitgeberIn mit Formular E-30), oder ab dem Veranlagungsjahr 2019 mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden. Selbständige können den Familienbonus in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Aufteilung zwischen den Eltern:

(Ehe-)Partner können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Entweder eine Person beansprucht den Familienbonus Plus in voller Höhe (€ 1.500 bzw. € 500 Euro) oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt (€ 750/750 bzw. € 250/250).

Bei **getrennt lebenden Eltern** kann der Familienbonus Plus ebenfalls jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden (€ 750/750 bzw. € 250/250) oder ein Elternteil bezieht diesen zur Gänze.

Sonderregelung bis 2021 für getrennt lebende Eltern:

Diese gilt wenn ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens € 1.000 pro Jahr an Kinderbetreuungskosten für dieses Kind leistet. Der Elternteil, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann, sofern das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 90 Prozent des zustehenden Familienbonus Plus in Anspruch nehmen. Dies entspricht einer Aufteilung im Verhältnis € 1.350 zu € 150. Diese Aufteilungsvariante kann ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig den **Kindermehrbetrag** in Höhe von max. € 250 pro Kind und Jahr - Antrag im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

MindestsicherungsempfängerInnen⁴, Arbeitslose, NotstandshilfebezieherInnen und Menschen in der Grundversorgung, die diese Leistungen mindestens 330 Tage pro Jahr beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag oder den Familienbonus Plus⁵.

Kinder mit Behinderung:

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich wird Eltern von Kindern mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird, auch wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind, der entsprechende Familienbonus Plus künftig zustehen. Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt weiterhin bestehen.

Der **Kinderfreibetrag** und die **steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten** entfallen im Gegenzug ab dem Veranlagungsjahr 2019.

26

Mehr Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940299.html>

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/familienbonusplus-faq.html>

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_\(FB_\).html#](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_(FB_).html#)

Online-Broschüre:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>

Online-Rechner:

https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Formular E-30 - Antrag auf monatliche Auszahlung durch ArbeitgeberIn:

<https://portal.salzburg.gv.at/file/pvfsg/E30.pdf>

Tel. Infos:

AK - Lohnsteuerberatung, Tel. 0662/86 87-93

5.6.6 Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen

Freibeträge reduzieren das zu versteuernde Einkommen (=die Steuerbemessungsgrundlage - also die Bruttoeinkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), z.B. auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

Absetzbeträge werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen, vermindern also die Steuerschuld - Beispiel: Unterhaltsabsetzbetrag, AlleinerzieherInnen - AlleinverdienerInnenabsetzbetrag, Familienbonus

Kinderfreibetrag:

Achtung: Sie können den Kinderfreibetrag nur noch bis zum Veranlagungsjahr 2018 geltend machen!⁶

Folgende Beträge gelten seit 2016:

Der Kinderfreibetrag beträgt € 440 pro Kind. Beantragen diesen beide Elternteile, dann beträgt dieser € 300 jährlich pro Elternteil. Der Freibetrag ist bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

⁴ Dies gilt auch für sog. „AufstockerInnen“ (=Menschen, die ein niederes Arbeitseinkommen haben und Mindestsicherung beziehen)

⁵ Tel. Info der AK-Lohnsteuerberatung, Infoblatt der GPA „Checkliste Familienbonus“

⁶ Wegen der Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus entfällt seit dem Jahr 2019 der Kinderfreibetrag.

Monatlicher **Unterhaltsabsetzbetrag**: Wer den Unterhalt bezahlt, oft der getrennt lebende Vater, kann folgende Beträge absetzen:
für das 1. Kind € 29,20, für das 2. Kind € 43,80, für jedes weitere Kind € 58,40; Dieser Absetzbetrag ist bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Für die **auswärtige Berufsausbildung** ihres Kindes können Sie unter gewissen Voraussetzungen bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung einen **Freibetrag** von € 110 pro Ausbildungsmonat als außer-gewöhnliche Belastung geltend machen.

AlleinerzieherInnen - AlleinverdienerInnenabsetzbetrag:

Mit diesen Absetzbeträgen werden Alleinverdienende genau so entlastet wie Alleinerziehende. Die Beträge sind identisch.

Diese Beträge sind nach der Anzahl der Kinder, für die mindestens 7 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt und können bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden. Auf Antrag (Formular E 30) ist auch monatliche Auszahlung über den/die ArbeitgeberIn möglich.

Absetzbeträge pro Kalenderjahr:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern
- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

Mehr Infos:

https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuer/Steuertipps_2020.pdf (S. 7-8)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080720.html>

Formular E- 30 - monatliche Auszahlung:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30

5.6.7 Negativsteuer - Bares vom Finanzamt

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, können sich bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung „**Negativsteuer - Sozialversicherungsbonus**“ beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Diese beträgt 50% der Sozialversicherungsbeiträge, seit dem Veranlagungsjahr 2020 maximal € 700 (2019: 400) pro Kalenderjahr.

Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im Veranlagungsjahr 2020 durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 800 (2019: € 500).

Mehr Infos - S. 6:

https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuer/Steuertipps_2020.pdf

Negativsteuer für Alleinverdienende und -erziehende:

Mit einem Einkommen unter der Lohnsteuergrenze können diese Personen über die ArbeitnehmerInnenveranlagung zusätzlich zur oben angeführten „Negativsteuer - Sozialversicherungsbonus“ auch den **AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag** als **Negativsteuer** ausbezahlt bekommen.

Beträge pro Kalenderjahr:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern
- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

Mehr Infos - S. 7:

https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuer/Steuertipps_2020.pdf

5.6.8 Pendlerpauschale & Pendlereuro

Zusätzlich zum kleinen oder großen **Pendlerpauschale** kann man einmal im Jahr den **Pendlereuro** bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab⁷.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

28

5.6.9 Weitere nützliche Kontakte, Online-Infos & Broschüren

Telefonische Infos der Finanzämter:

Tel. 050/233 233 oder 050/233 170

BürgerInnen Service des Finanzministeriums:

Tel. 050/ 233 765

FinanzOnline-Hotline:

Tel. 050 233 790

Mailanfragen an das Finanzministerium:

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Steuerombudsmann im Finanzministerium:

bei abgabenrechtlichen Fragen, Hilfe bei Fragen zum Steuerbescheid, bei Problemen aus dem Kontakt zur Finanzverwaltung

steuerombudsdienst@bmf.gv.at, <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung:

Tel. Beratung & Terminvereinbarung für persönliche Termine in Salzburg-Stadt: Tel. 0662/86 87-93, lohnsteuer@ak-salzburg.at

Persönliche Beratung bei der Aktion der AK Salzburg Aktion „Steuerlöscher“

zu Beginn jedes Jahres auch in den Bezirken - s. Homepage der AK, tel. Infos unter: 0662/86 87

AK Online-Info - Steuervorteile für Familien:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

⁷ Pendlereuro, d.h. einmal im Jahr bekommt man einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg zum Arbeitsplatz.

AK - Salzburg: Online-Info - Steuer & Einkommen:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/index.html>

AK - Broschüre -Steuertipps für Eltern - 2020:

https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuer/Steuertipps_2020.pdf

6 Fördertipps für Gesundheit und Pflege

6.1 Betriebshilfe für Gewerbetreibende & Neue Selbständige

Der krankheits- oder unfallbedingte Ausfall der Arbeitskraft eines Unternehmers zieht oft erhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der SVS, die dem Gewerbetreibenden oder Neuen Selbständigen ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen.

30

Das bedeutet, dass dem Selbständigen während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Person zur Seite gestellt wird, die ihn während der Abwesenheit in seinem Beruf ersetzt. Ziel ist, dass das Unternehmen des Versicherten weitergeführt werden kann, damit es in solchen Notfällen nicht zur Gefährdung oder gar Schließung von Betrieben kommen muss.

Infos & Antrag:

Sozialversicherung der Selbständigen

Tel. 050808808 (Abt. Gesundheitsservice), gs@svs.at

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

6.2 Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit

Es gelten folgende Einkommensgrenzen, monatlich netto:

- Alleinstehende: € 966,65
- Ehepaare bzw. LebensgefährtInnen: € 1.472
- Für jedes mitversicherte Kind: € 149,15

Rezeptgebührenbefreiung steht auch zu, wenn durch Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Medikamentenkosten entstehen.

Grenzbeträge:

- Alleinstehende: € 1.111,65
- Ehepaare bzw. LebensgefährtInnen: € 1.692,80
- Für jedes mitversicherte Kind: € 149,15

Infos & Antrag:

Österreichische Gesundheitskasse

Die Befreiung wird an das E-Card System gemeldet. Beim Einlösen eines ärztlichen Rezeptes entfällt dann die Gebühr.

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847943&portal=oegksportal&viewmode=content>

6.3 Ersatzpflege - Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Für Pflegenden Angehörige, die seit mindestens einem Jahr einen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit der Pflegestufe 3 bis 7 oder einen nahen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung oder einen minderjährigen nahen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz pflegen.

Die Zuwendung für die pflegenden Angehörigen ist nur dann möglich wenn diese durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, die Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung ist eine finanzielle Unterstützung zur Vertretung durch eine professionelle oder private Ersatzpflege. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche - der Höchstzuschuss richtet sich nach der Pflegegeldstufe und liegt pro Jahr zwischen € 1.200 und € 2.200. Bei Demenz und Minderjährigen bereits ab dem 4.Tag - Höchstzuschuss (seit 1.1.2017) bei Pflegegeldbezug zwischen € 1.500 und € 2.500.

Formulardownload und Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoeerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoeerige.de.html

Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

6.4 Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit

ArbeitnehmerInnen haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre - im gleichen Haushalt lebenden - schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten stehen ArbeitnehmerInnen offen:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für **maximal drei Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwersterkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich. Anlässlich weiterer medizinisch notwendiger Therapien kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens 9 Monaten beantragt werden.

Seit 2014 haben Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, einen Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich.

Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

Weitere Infos & Antrag:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360525.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 (Mo - Do: 8 - 15:30 Uhr, Fr: 8 - 14:30 Uhr)

Fragen zum Familienhospiz-Härteausgleich: 0800-240 262

Online Familienhospiz-Rechner:

<http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

6.5 Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS

Um die Lücke zwischen den Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und der Vorsorgeuntersuchung (ab dem 18. Geburtstag) zu schließen gibt es das Vorsorgeprogramm „Gesundheits-Check Junior“. Der Gesundheits-Check besteht aus einem ärztlichen Coaching-Gespräch und einer ärztlichen Untersuchung. Als Bonus für die Teilnahme gibt es die Möglichkeit z. B. für Schulsportwochen, Schulschikurse, Sportvereinsmitgliedsbeiträge einen SVS Gesundheitshunderter zu beantragen.

Wer? **SVS** (=Sozialversicherung der Selbständigen) **versicherte Kinder und Jugendliche** im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Wo? Bundesweit bei FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie bei AllgemeinmedizinerInnen einmal innerhalb von 12 Monaten.

Infos & Antrag:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.817046>

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.731736&version=1580452877>

6.6 Gratis-Zahnpflege

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Zahnpflege bei **erheblichen Zahn- oder Kieferfehlstellungen**. Im Bundesland Salzburg steht dafür die SMILE CLINIC als Vertragspartner zur Verfügung. Außerdem können Vertrags-Kieferorthopäden in benachbarten Bundesländern die Behandlung übernehmen.

Mehr Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/323/Seite.3230000.html>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847871&portal=oegksportal>

Tel. ÖGK Salzburg 050766-17

Liste der VertragsärztInnen:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847869&portal=oegksportal&viewmode=content>

6.7 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt (einzelne Tage oder mehrerer Wochen) in einem Seniorenpflegeheim. Sie dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen, Urlaub oder eigene Krankenhaus- oder Kuraufenthalte geplant haben. Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit voraus. Die AnbieterInnen der Kurzzeitpflege legen die Tarife und die Zahlungsmodalitäten fest.

Zuschuss € 50 pro Tag, einkommensunabhängig, für maximal 14 Tage pro Jahr

Im Land Salzburg gibt es zurzeit 33 Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeaufenthalte anbieten.

Infos & Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-kurzzeit>

Referat Pflege und Betreuung: Tel. 0662/8042-3574

6.8 Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card

Für alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die bei der ÖGK versichert sind. Es gibt keine Einkommensgrenzen. Mundhygiene kann bei allen Vertragsärztinnen und -ärzten und im Zahngesundheitszentrum der ÖGK durchgeführt werden. Bei Wahlärztinnen- und -ärzten gibt es keine direkte Verrechnung. Wie oft? Einmal jährlich. Kinder und Jugendliche mit einer festsitzenden Zahnspange erhalten zusätzlich eine zweite Mundhygiene pro Jahr.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847889&portal=oegksportal>
Tel. 050766-171571

6.9 Patientenverfügung - Salzburger Patientenvertretung

Die Salzburger Patientenvertreter befassen sich eingehend mit der Thematik „Sterben in Würde“ und „Patientenverfügung“. Information und individuelle Beratung, Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen, kostenfrei.

Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/patientenvertretung/patientenverfuegung>
https://www.salzburg.gv.at/gesundheit_/Documents/Patientenverfuegung%20Kurzinformatio-A5-WEB%20für%20Homepage.pdf
Tel. 0662/8042-2083

6.10 Pflegekarenz und Pflegezeit

Seit 2014 besteht für Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einen **Rechtsanspruch** auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/ Pflegezeit.

Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice .

Pflegekarenz und Pflegezeit können für **ein bis maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neuerliche Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pfl egeteilzeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360527.html>

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegeka-
renz___Pflegeteilzeit.html](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegeka-
renz___Pflegeteilzeit.html)

Infos & Antrag:

Checkliste Pflegekarenz:

https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Checkliste_PKG_neu.pdf

[https://sozialministeriumservice.at/Downloads/pflege_pflegekarenzgeld_pflegekarenz_an-
trag_bundesweit.pdf](https://sozialministeriumservice.at/Downloads/pflege_pflegekarenzgeld_pflegekarenz_an-
trag_bundesweit.pdf)

Tel. 05 99 88 österreichweit / Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Pflegetelefon (österreichweit und kostenlos): 0800 201 622

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662/ 8042 - 3533

34

6.11 Pflegegeld

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es gibt sieben Stufen (Pflegegeldstufe 1: € 160,10 bis Pflegegeldstufe 7: € 1.719,30.

Ausführliche Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4.html>

Infos auch bei der Pflegeberatung Land Salzburg: 0662/ 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

6.12 Samariterbund-Österreich - Stiftung „Fürs Leben“

Auf Antrag werden bedürftige Eltern mit max. € 500 pro Kind und Jahr unterstützt, die sich medizinische Behandlungen ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht leisten können (Zahnspangen, Seehilfen, Therapien usw.), Voraussetzungen: Bezug von Mindestsicherung bzw. schlechte finanzielle Verhältnisse

Infos & Antrag:

www.fuersleben.at, Tel. 01/89145-160, sandra.herzog@samariterbund.net

6.13 Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring

Eine schwere Grippe, ein gebrochenes Bein - wer krank oder durch einen Unfall außer Gefecht gesetzt ist, braucht Zeit und Erholung, um wieder gesund zu werden

Eine Vielzahl an zu erledigenden Aufgaben am Hof kann nicht aufgeschoben werden, nicht immer sind ausreichend Arbeitskräfte vorhanden, um den Ausfall eines Betriebsführers bzw. einer Betriebsführerin zu kompensieren.

Der regionale Maschinenring vermittelt und koordiniert Betriebshilfe. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer bzw. eine Helferin gefunden.

Abgesehen von der Vermittlung berät der Maschinenring die Landwirte und Landwirtinnen umfassend zum Thema Betriebshilfe, unterstützt bei der Abrechnung und klärt detailliert über die Konditionen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) auf. Seitens der SVS sind Zuschüsse für den Betriebshelfer bzw. die Betriebshelferin möglich.

Infos & Antrag:

beim regionalen Maschinenring

Flachgau: Tel. 059 060 503, flachgau@maschinenring.at

Tennengau: Tel. 059 060 504, tennengau@maschinenring.at

Pongau: Tel. 0 59 060 505, pongau@maschinenring.at

Pinzgau: Tel. 059 060 507, pinzgau@maschinenring.at

Lungau: Tel. 0 59 060 506, lungau@maschinenring.at

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

35

6.14 Stiftung Kindertraum

Bemüht sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder schweren Krankheiten Herzenswünsche zu erfüllen, u.a. Therapien, Therapiegeräte, Spezialcomputer, Assistenzhunde, Behindertensportgeräte oder Musikinstrumente usw.

Anträge für Einzel- und Gruppenwünsche möglich.

Infos & Antrag:

www.kindertraum.at, Tel: 01 585 45 16, kindertraum@kindertraum.at

Antrag: <https://www.kindertraum.at/herzenswuensche/einreichen-kriterien/>

6.15 Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) bietet mit ihrem „Unterstützungsfonds“ Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlung. Diese freiwilligen Zuschüsse sind für jene da, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Grundsätzlich sind nur Zuschüsse für Leistungen der ÖGK möglich - die ÖGK muss also für diese Leistung zuständig sein.

Zuschüsse sind möglich für: Zahnsparungen, Zahnersätze (Kronen, Brücken, Prothesen,...), Krankenhauskosten, Psychotherapie, hohe Fahrtkosten in Zusammenhang mit einer Behandlung.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847594&portal=oegksportal>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.728563&version=1576056319>

Tel 05 0766-178015

6.16 Volkshilfefonds Kinder.Gesundheit.Sichern

Der Fonds unterstützt finanziell auf subsidiärer Basis gesundheitsrelevante Leistungen und Teilhabechancen wie zum Beispiel Heilbehelfe, Mundhygiene, Lokalanästhesien, Selbstbehelfe, orthopädische Behelfe, Ergo-, Physio-, Logo- und andere spezielle Therapien, Medikamente.

Einzelfallunterstützungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die in Familien bzw. Haushalten leben, deren monatlich verfügbares Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle liegt.
1 Erwachsener und 1 Kind: € 1.540, 2 Erwachsene und 2 Kinder: € 2.488

Infos & Antrag:

<https://www.volkshilfe.at/was-wir-tun/positionen-projekte/armut-und-kinderarmut/kindergesundheitsichern/>

Tel. 0676 83402220

6.17 Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld

36

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Seit 1. Juli 2017 gibt es die Wiedereingliederungsteilzeit d.h. die Arbeitszeit kann reduziert werden wenn der Krankenstand 6 Wochen ununterbrochen war, eine Beratung von Fit2work oder ArbeitsmedizinerIn stattfand, volle Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und mit dem Arbeitgeber ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde. Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 25% und maximal 50%. Zusätzlich zum Teilzeitgehalt bekommen Sie **Wiedereingliederungsgeld**. Das ist eine Leistung der Krankenversicherung. Sie soll den Einkommensverlust abmildern.

Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Wiedereingliederungsteilzeit.html>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/wiedereingliederungsteilzeit.html>

<http://fit2work.at/artikel/wiedereingliederungsteilzeitgesetz-wietz>

6.18 Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege

Eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen unterstützen Familien bei vielfältigen finanziellen Schwierigkeiten und Notlagen unter anderem auch bei gesundheitlichen Problemen und Therapien. Diese sind hier aufgelistet.

Genauere Infos finden Sie im Kapitel „Ebbe in der Kassa & Finanzielle Notlagen“:

- Hilfe für Salzburger Familien in Not
- HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich
- Kinder haben Zukunft
- Licht ins Dunkel - Soforthilfe
- Mission Hoffnung
- Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

7 Fördertipps beim Wohnen

7.1 Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt z.B. für ermäßigte Handytarife und die Befreiung von der Ökostrompauschale ist möglich.

Einkommensgrenzen - netto:

- bei 1 Person: € 1.082,65
- bei 2 Personen: € 1.648,64
- jede weitere Person: € 167,05

37

Infos & Antrag:

<https://www.gis.at/befreien/voraussetzungen>

Tel. 0810/001080, kundenservice@gis.at

Befreiungsrechner: <https://www.gis.at/befreiungsrechner/>

7.2 Erweiterte Wohnbeihilfe

Die erweiterte Wohnbeihilfe kann für nicht (oder nicht mehr) geförderte Wohnungen gewährt werden, wenn der Mieter/die Mieterin durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist. Voraussetzungen sind u.a.:

- Die Wohnung dient als Hauptwohnsitz.
- Schriftlicher Mietvertrag
- Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete, ohne Betriebskosten, Heizkosten, Verwaltungskosten etc.) übersteigt den für das Bundesland Salzburg festgesetzten Richtwertmietzins nicht: € 8,03 je m²
- Mietvertrag muss Mietzinsbestandteile gemäß § 15 MRG enthalten
- Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A.

Diese Wohnbeihilfe kann bei befristeten und unbefristeten Mietverträgen gewährt werden. Die Wohnbeihilfe wird maximal für ein Jahr gewährt und kann dann wieder neu beantragt werden.

Infos & Beratung:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/0031_NEU_2019.pdf

Empfehlenswert! Wohnberatung Salzburg 0662/8042 3000 und Beratungen bei den Bezirkshauptmannschaften Zell am See, St. Johann und Tamsweg nach telefonischer Vereinbarung.

Antrag:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/w5101_AZ-WBH_2019.pdf

Antrag per Post an: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 10 Wohnen und Raumplanung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg

Antrag per Mail an: wohnbauforderung@salzburg.gv.at

Online-Rechner:

<http://wbf-rechner.salzburg.at/#/miete>

Wohnbeihilfe - Infos für von COVID-19 Pandemie betroffene Menschen:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohinfos>;
Tel. 0662/8042-3000, wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at

7.3 Heizscheck - für alle Brennstoffe

Für BezieherInnen niederer Einkommen im Land Salzburg mit eigenem Haushalt: für alle Brennstoffe € 150 für die Heizperiode 2019/20; Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig, Einkommensgrenzen pro Monat: bis € 886,00 für Alleinlebende, € 1.330,00 für Ehepaare, Lebens- und Haushaltsgemeinschaften,

- € 231 für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug
- € 462 für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug
- € 462 für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Antrag: bis 31.5.2020 (seit 1.1.2019 ausschließlich elektronisch)
bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder online:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/heizscheck.aspx

Bei Fragen: heizscheck@salzburg.gv.at, 0662/8042-3592

7.4 Strom - Salzburg AG⁸

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, werden oft mit Kautionsforderungen konfrontiert, wenn sie erneut Strom beziehen wollen. Bei wirtschaftlicher Notlage sind Ratenvereinbarungen, sowie Reduktion der Kaution möglich. Betroffene Kunden können Sozialberatungseinrichtungen um Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen.

Der Salzburg AG Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen, Stromnachzahlungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg: Terminvereinbarung: Haus Elisabeth, Sozialberatung Salzburg-Stadt und Hallein:
Tel. 05/1760/5500, sozialberatung@caritas-salzburg.at

Caritaszentren in den Bezirken:

- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at
- Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

7.5 Wohnbauförderung

Ausführliche Infos gibt es zu:

- Kaufförderung
- Errichtungsförderung im Eigentum
- Förderung Errichtung von Miet(-kauf)wohnungen

⁸ Quelle: Caritas Sozialberatung

- Förderung Errichtung von Wohnheimen
- Sanierungsförderung
- Kaufförderung einer Mietkaufwohnung
- Wohnbeihilfe bei geförderter Mietwohnung
- Änderung der Rückzahlungsart bei Förderungen bis 2015

Info:

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbaufoerderung.aspx

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wohnberatung.pdf

Wohnberatung Salzburg Tel. 0662/8042-3000

Leitfaden:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Leitfaden_Errichten.pdf

Online-Förderrechner:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung/wbf-info-foer-derrechner>

Wohnbauförderung & Wohnbeihilfe - Infos für von Covid-19 Pandemie betroffene Menschen:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohinfos;>

Tel. 0662/8042-3000, wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at

7.6 Maßnahmen zur Erleichterung beim Wohnen während der Covid-19 Pandemie

Der Nationalrat hat einige Maßnahmen beschlossen, die Menschen in finanzieller Notlage in der Corona-Krise helfen, etwa ein Aussetzen von Strom- und Gasabschaltungen und Delogierungen sowie verlängerte Fristen bei Gericht. Kredite können gestundet werden, ebenso vereinbarte Raten im Zahlungsplan.

https://www.schuldenberatung.at/fachpublikum/news/2020/04/Corona_Massnahmen.php

<https://143197.seu2.cleverreach.com/m/11919182/1368057-f5bbd40218de13568e321a57040b7875>

Infoblatt Schulden und Corona:

https://www.schuldenberatung.at/downloads/schuldnerinnen/asb_Infoblatt_Corona_Massnahmen_2020_EndV2.pdf?m=1586413044&

Mietrückstände bei Gemeinnützigen Wohnbauträgern während der Covid-19 Pandemie:

Die Gemeinnützigen Bauträger in Salzburg haben zugesagt, dass in den nächsten Wochen und Monaten bei Mietrückständen individuelle Lösungen gesucht werden - durch ein Aussetzen von Delogierungen sowie durch Stundungen und Ratenzahlungen.

<https://service.salzburg.gv.at/lkorrj/detail?nachrid=63185>

8 Fördertipps für verschiedene Lebenslagen

8.1 Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler

8.1.1 Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr

TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. am freiwilligen Umweltschutzjahr können gegen einen geringen Selbstbehalt Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Einsatzstelle bekommen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe und Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein

40

Infos & Antrag:

örtlicher Verkehrsverbund

Ministerium für Arbeit, Familie und Jugend:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/neu-ab-feb-2014-fuer-teilnehmer-am-freiwilligen-sozialjahr-bzw-umweltschutzjahr.html>

8.1.2 Jobticket

Mit dem „Jobticket“ können ArbeitgeberInnen auf freiwilliger Basis die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ihrer MitarbeiterInnen fördern: Sie können den Beschäftigten steuerfrei eine Streckenkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Eine Netzkarte ist dann zulässig, wenn keine Streckenkarte angeboten wird oder die Netzkarte nicht mehr als die Streckenkarte kostet.

Das Jobticket kann auch ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, zur Verfügung gestellt werden.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

8.1.3 Pendlerpauschale, Pendlereuro & Pendlerzuschlag

Zusätzlich zum kleinen oder großen **Pendlerpauschale** kann man einmal im Jahr den **Pendlereuro** bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab⁹.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

⁹ Pendlereuro, d.h. einmal im Jahr bekommt man einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg zum Arbeitsplatz.

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

Negativsteuer - Pendlerzuschlag:

Wer die Voraussetzungen für Pendlerpauschale und Pendlereuro erfüllt, Sozialversicherung aber keine Lohnsteuer zahlt, erhält einen Pendlerzuschlag. Dadurch kann über die jährliche ArbeitnehmerInnenveranlagung vom Finanzamt **Negativsteuer** ausbezahlt werden. Diese beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2020 max. € 800 (2019: € 500).

Mehr Infos:

s. Kap. „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“ - „Negativsteuer - Bares vom Finanzamt“

https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuer/Steuertipps_2020.pdf (S. 6)

41

8.1.4 Salzburger Familienpass & ÖBB Railtours

Familienpass-InhaberInnen erhalten bei Buchung einer Pauschalreise bei ÖBB Railtours 5 % Ermäßigung, gültig auf das gesamte Produktsortiment (Bahn-City-Hits, Traumzüge u. Kulturreisen). Die Mitnahme eines Kindes ist nicht zwingend erforderlich.

Infos & Buchung:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=995>

Tel. 01/89 9 30, info@railtours.oebb.at (bitte die Nummer des Familienpasses bereithalten)

www.railtours.oebb.at

Infos zum Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Den Familienpass bekommen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Tel. Infos: 0662/8042-5421

8.1.5 Salzburger Familienpass & WESTbahn

InhaberInnen des Salzburger Familienpasses genießen folgende Vorteile:

- 10 % Erm. auf Tickets zum WESTstandard Preis bei Onlinekauf für Salzburger Familienpass-Inhaber und bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen bei Reise mit oder ohne im Familienpass eingetragenen Kindern!
- Eingetragene Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos.
- Für eingetragene Kinder ab 15 Jahren gelten ebenfalls die 10 % Erm. auf die WESTstandard Preise.

Vergünstigung nur bei Onlinebuchung. Der Familienpass ist im Zug vorzuweisen.

Mehr Infos:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=900>

Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

Tel. Infos: 0662/8042-5421

8.1.6 Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund

Alle mitreisenden, im Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre (= bis 1 Tag vor dem 15. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Jeder Elternteil bzw. jede im Familienpass eingetragene erwachsene Person (zB Eltern, Großeltern, Pflegeeltern etc.) bezahlt den Minimum-Tarif. Amtliche Familienpässe bzw. Familienkarten anderer österreichischer Bundesländer werden anerkannt.

In Kombination mit einer **myRegio Jahreskarte** werden Kinder bis 14 Jahre gänzlich kostenfrei befördert.

Mehr Infos:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

Infos zu den myRegio Tickets: neu ab 2020 - Wochen-, Monats-, Jahres- und Studentenkarten, <http://salzburg-verkehr.at/myregio-jahreskarte/> s. Tickets

Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

Tel. Infos: 0662/8042-5421

8.1.7 Salzburger Verkehrsverbund - Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche

z.B. s`COOL-Card, Super s`COOL-Card, Mega s`COOL-Card, FerienCARD:

<http://salzburg-verkehr.at/myregio-jahreskarte/> s. Tickets

Tel. 0662/632 900, office@salzburg-verkehr.at

Weitere Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

8.1.8 Vergünstigte Monatskarte - Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Alleinerziehende, die Mindestsicherung beziehen und ihren Wohnsitz in **Salzburg-Stadt** haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone.

Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

Mehr Infos:

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,

https://www.stadt-salzburg.at/internet/leben_in_salzburg/gesellschaft_soziales/mindestsicherung_bms/bms/monatsnetzkarte_fuer_alleinerziehende_329295.htm

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

8.1.9 VORTEILSCARD Family - ÖBB

Mit der Vorteilscard Family reisen Sie zusammen mit Kindern besonders günstig. Denn bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren fahren um nur € 19 pro Jahr kostenlos mit. Bitte beachten Sie, dass die

Karte nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern gilt und jede/r mitreisende Erwachsene eine eigene Vorteils card Family benötigt. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben. Sie müssen nicht mit ihnen verwandt sein

Mehr Infos:

Tel. 05-1717

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteils card/alle-vorteils cards.html>

Weitere Ermäßigungen der ÖBB:

<http://www.oebb.at/de/angebote-ermaessigungen>

43

8.2 Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone

Viele Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Land und den umliegenden Regionen gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, bei Schigebieten, bei der WESTbahn und beim Salzburger Verkehrsverbund u.v.m..

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre.

Infos:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner - Suchmaschine:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Land Salzburg - Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien: Tel. 0662/8042-5421

9 Fördertipps für Schulkinder

9.1 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige SchülerInnen während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben, und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen in den Direktionen auf, Infos unter:
Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307
<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet

9.2 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und SchülerInnenheimen an Bundesschulen

In vom Bund erhaltenen SchülerInnenheimen oder in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe)

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307
<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

Antragsfrist: endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

An Bundesschulen (AHS-Unterstufe und Praxisschulen an Pädagogischen Hochschulen) werden ab 1. April 2020 wegen der Covid-19 Pandemie keine Elternbeiträge für ganztägige Schulangebote eingehoben, solange das Angebot von SchülerInnen nicht in Anspruch genommen werden kann.

Ab 1. April 2020 werden an Internaten des Bundes keine Beiträge von Seiten der Eltern und Erziehungsberechtigten mehr eingehoben.

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fua.html#kiga
http://www.familienbund.at/fileadmin/Homeschooling/Erlass_Elternbeitraege_GTS_Schueler_innenheimen_Bund.pdf

9.3 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich

In ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen die Elternbeiträge auf Antrag bei der Schulleitung reduziert werden (10 bis 100%). Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung unter folgendem link:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

Infos: Bildungsdirektion für Salzburg - Referat Schulrecht und Schülerbeihilfe, Tel 0662/8083-2308

Antragsfrist: innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung bei der Schulleitung (gilt nicht für Privatschulen)

45

9.4 Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen

SchülerInnen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (HASCH, HAK, HTL, HLW, HLT u.a.) ab 16 Jahren können, wenn die Entsendeschule selbst keinen Antrag auf Fördergelder bei der österr. Nationalagentur für Erasmus+ Bildung stellt, Fördermittel für ein Praktikum im Ausland aus dem Erasmus+-Programm beantragen. Gefördert werden Reise- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum im europäischen Ausland entstehen. Das Praktikum muss mindestens zwei Wochen dauern und in einem der am Programm teilnehmenden Länder absolviert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird - IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

Infos & Antrag:

Marisol Schlössinger, Tel. 01/366 55 44-12, Mail: schloessinger@ifa.or.at

Antragsfrist: bis spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn mit vollständigen Unterlagen;

<http://ifa.or.at/auslandspraktika/>

9.5 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe)

Voraussetzungen:

Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

9.6 Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Abhängig vom Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen bis zu 40% (50 % für Präsenz- und Zivildienstler und behinderte Menschen)

Infos & Antrag:

<http://www.musikum.at/extern/Infos.aspx?Infoid=8>

Antragsfrist: bei Erstanmeldung zu Schuljahrsbeginn im September, für Stammschüler im April des laufenden Schuljahres.

46

9.7 Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe)

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf, Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

9.8 Schul- und Heimbeihilfe bei Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule oder ländlichen Hauswirtschaftsschule

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der Landwirtschaftsschulen auf. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/08, Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43/662/8042 -3630

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen/finanzielle-unterstuetzungen>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Für Schüler/innen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, T +43 1 53120-2001, zuständig.

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

9.9 Schulfahrtbeihilfe

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

■ Fahrt Wohnung - Schule bzw. Praktikumsstelle:

SchülerInnen, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Schulfahrtbeihilfe beantragen. Der Schulweg bzw. Weg zum Praktikum muss mindestens zwei Kilometer betragen (die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen) und für den Schüler/ die Schülerin muss Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

■ Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim):

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

9.10 Schulmittelbeitrag und/oder Schulstartpaket für BMS-BezieherInnen

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Kindern, die im Juni bzw. Juli 2019 im BMS-Bezug stehen, werden automatisch angeschrieben und können ein Schulstartpaket über das Rote Kreuz erhalten und zusätzlich einen Schulmittelbeitrag von € 100,- auf Antrag.

Wenn kein Anspruch auf BMS in den Monaten Juni und Juli bestand bzw. aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen kann bei der Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft anstatt des Schulstartpaketes ein einmaliger Schulmittelbeitrag von € 192,64 bis Oktober beantragt werden.

Infos zur Mindestsicherung: www.mindestsicherung-salzburg.at

Infos & Antrag:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 6204, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760 - 6712, bh-zell@salzburg.gv.at
Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 6504, bh-tamsweg@salzburg.gv.at
Stadt Salzburg, Magistrat Salzburg - Sozialamt, Tel.: 0662/80 72 - 32 30
sozialamt@stadt-salzburg.at

9.11 Schulmittelbeitrag, Schulveranstaltungsförderung, Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung der Stadt Salzburg

Für Schulkinder an einer städtischen Pflichtschule mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gewährt das Magistrat Salzburg bei niedrigem Familieneinkommen auf Antrag

- Zuschuss für Lernmittel: pro Semester ca. € 90,-
- Zuschuss für Schulveranstaltungen: max. 60% von € 150 - nicht kombinierbar mit Schulveranstaltungsförderung Land oder Bund
- Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung und Mittagessen: bis zu 100% der Betreuungskosten und bis zu 60% der Essenskosten

48

Infos & Antrag:

http://www.stadt-salzburg.at/schulmittel_zuschuesse_324521.htm

STADT:SALZBURG Magistrat/Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Tel: 0662/8072-3471, skb@stadt-salzburg.at

9.12 Schulstarthilfe der Caritas

Für sozial benachteiligte Pflichtschulkinder, um schulische Ausgaben bestreiten zu können (Schulsachen, Zusatzbedarf im Bildungsbereich, etc.)

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg: Haus Elisabeth, Sozialberatung, Terminvereinbarung: 05/1760/5500, sozialberatung@caritas-salzburg.at

Caritas-Zentrum im Bezirk:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krise-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Abklärung der Anspruchsberechtigung über Beratungstermin bei der Caritas. Prinzipiell für Familien, die keinen Schulmittelbeitrag über die bedarfsorientierte Mindestsicherung des Sozialamtes bekommen.

9.13 Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg

Maximal € 220 pro Kind und Kalenderjahr, anspruchsberechtigt sind Eltern/ Erziehungsberechtigte von SchülerInnen aller Schulformen im Bundesland Salzburg;

gilt für Sportwochen, Wienwochen, Schullandwochen, Projektstage etc. (Tipp - alle kleinen Veranstaltungen mit Datum und Kosten selber übers Kalenderjahr auflisten, durch Schulleitung bestätigen lassen und einreichen).

Einkommensobergrenzen: - Alleinerziehende/r mit einem Kind € 1.425,- netto mtl., Familie mit einem Kind € 1.852,50 netto mtl. Für jedes weitere unversorgte Kind, welches im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist, wird die Einkommensgrenze um € 456,- erhöht.

Infos & Antrag:

Referat Kinderbetreuung Elementarbildung Familien des Landes, Tel. 0662/8042-5435 oder 5436, <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%c3%b6rdung%20von%20Schulveranstaltungen>

Antragsfrist: endet am 23.12. des Kalenderjahres, kann sowohl vor als auch nach der Veranstaltung eingereicht werden.

9.14 Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund

Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen, die eine AHS, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen (Sportwoche, Projektwoche, SchülerInnenaustausch usw.). Förderhöhe maximal € 180,-

49

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

Antragsfrist: 30. April des jeweiligen Schuljahres

Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

9.15 S'COOL-CARD (Schulfreifahrausweis) und SUPER s'COOL-CARD

Statt des Freifahrausweises s'cool-card (Selbstbehaltskosten € 19,60) kann die **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in der Freizeit. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

Infos & Antrag:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

9.16 Förderung für Berufsschulen - Covid-19 - Pandemie

Die AK-Salzburg stellt jeder Berufsschule im Bundesland Salzburg € 4.000 für den Kauf von Laptops, Tablets etc. zur Verfügung.

10 Fördertipps für Lehrlinge

10.1 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

■ **Fahrt Wohnung - Ausbildungsstätte:**

Lehrlinge, die mind. 2 km von ihrer Lehrstätte entfernt wohnen, können bei der Fahrt mit eigenem Kraftfahrzeug (z.B. Moped) eine Fahrtenbeihilfe beantragen (die 2km-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

■ **Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres

10.2 Familienbeihilfe

Grundsätzlich besteht (bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen) Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder; für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht bei Vorliegen einer Berufsausbildung - beispielsweise der Absolvierung eines anerkannten Lehrverhältnisses - Anspruch auf Familienbeihilfe. s. Kap. „Rund um die Geburt“

10.3 Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche

Das AMS bietet einige Förderungen für Lehrstellensuchende und Lehrlinge:

- Entfernungsbihilfe für Lehrlinge
- Vorstellungsbihilfe für Lehrstellensuchende
- überbetriebliche Lehrausbildung
- Lehrlingsaus- und -weiterbildungsbeihilfe
- Lehrstellenförderung (für Betriebe)

Dazu ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/foerderung-der-lehrausbildung>

10.4 Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen

IFA organisiert mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern. Die Praktikumsplätze werden zweimal jährlich österreichweit ausgeschrieben. Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von 4 bis 12 Lehrlingen absolviert. Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen. Zusätzlich können Lehrlinge, die ihr Praktikum über IFA absolvieren, eine Erfolgspämie (€15 pro Praktikumstag im Ausland) beantragen.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden sowie Auslandspraktika von begabten Lehrlingen.

Lehrlinge, die ihr Praktikum in einem Land absolvieren, das nicht am europäischen Programm Erasmus+ teilnimmt (z.B. Kanada etc.) oder aus verschiedenen anderen Gründen keine europäische Förderung erhalten, können bei IFA nationale Fördermittel beantragen.

51

Infos & Antrag:

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch Ines-Maria Schweiger, Tel. 01/366 55 44-15, Mail: schweiger@ifa.or.at Infos: <http://ifa.or.at/auslandspraktika>

10.5 Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer

- **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** werden mit bis zu 100% gefördert. Diese Förderung kann bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beantragt werden.
- **Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt:** Prüfungsgebühr (dzt. € 100) sowie die Kosten für die Prüfungsmaterialien werden übernommen.
- **Coaching für Lehrlinge** - wenn Lehrlinge Probleme in der Ausbildung, in der Berufsschule oder privat haben oder auch sonst Herausforderungen meistern wollen, können sie von professionellen Coaches unterstützt und begleitet werden.
- **Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum** - seit 1.7.2017 werden Lehrlinge mit einer Prämie von € 15 pro Tag gefördert.
- **Internatskosten nur für Lehrlinge der Landwirtschaft**
Landwirtschaftliche Lehrlinge, die ihre Internatskosten selbst bezahlt haben, können die Rückerstattung der Kosten beantragen. Internatskosten bzw. Unterbringungskosten für BerufsschülerInnen werden seit 2018 von den Betrieben übernommen.

Infos und Antrag: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlinge.html>

10.6 Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.

Antrag:

Das Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin über das Lehrverhältnis ist beim jew. Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 pro Lehrjahr zu leisten.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/scool-card/>

Antragsfrist: vor Beginn des Lehrjahres

Statt des Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s‘COOL-CARD** für € 96 erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie **auch in deiner Freizeit**. Die **SUPER s‘COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

Infos & Antrag:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

10.7 Negativsteuer

Negativsteuer (auch Sozialversicherungserstattung genannt) ist eine Gutschrift, die ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, durch Einreichen einer **Arbeitnehmerveranlagung** erhalten. (betrifft vor allem Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge, etc.)

Hinweis:

Seit Juli 2017 erfolgt der Steuerausgleich und die Auszahlung eines etwaigen Gutschriftsbetrags in vielen Fällen automatisch (sogenannte "Antragslose Arbeitnehmerveranlagung").

s. auch Kapitel- „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/N/Seite.991530.html>

10.8 Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)

Wer als Lehrling für Ausbildungszwecke (z.B. geblockten Berufsschulaufenthalt) eine Zweitunterkunft neben dem Hauptwohnsitz benötigt, erhält aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Diese beträgt je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

11 Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene

zusammengestellt von:

BiBer Bildungsberatung
Mag.^a Christine Bauer-Grechenig
Andreas Lutzmann, MA
DSA Maria Neumayr
Strubergasse 18, 5020 Salzburg
office@biber-salzburg.at
www.biber-salzburg.at
Tel. 0662/872677
Beratungstelefon: 0699/10203012



53

Der Verein BiBer-F wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg.

11.1 Allgemeine Förderungen

Zu Förderungen für Lehrlinge s. auch das vorausgehende Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

11.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. HTL, HAK, Gymnasium) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich). Höhe der Förderung: monatlich € 715 (Erhöhung um € 335 wenn der/die EhepartnerIn nicht berufstätig ist und um € 127 für jedes unterhaltsberechtigten Kind)

Voraussetzungen: mindestens ein Jahr Berufstätigkeit, in der sich der/die FörderwerberIn selbst erhalten hat; während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann evt. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe).

Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-0, office@bildung-sbg.gv.at

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle>

Infos unter <http://schuelerbeihilfen.bmukk.gv.at/> (Onlineratgeber)

<https://www.bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html#3beondereSchulbeihilfe>

11.1.2 Bildungskarenz

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug sowie für eine berufliche Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland kann man sich von **seinem Arbeitsverhältnis für eine Dauer von 2 bis maximal 12 Monate (innerhalb von 4 Jahren) freistellen lassen**, ohne das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen.

Während dieser Zeit erhält man **Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes**, mind. jedoch € 14,53 täglich und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Voraussetzungen: unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten beim ArbeitgeberIn (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!

Der/die ArbeitgeberIn muss einverstanden sein und eine Karenz-Vereinbarung vorliegen (schriftlicher Nachweis). Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.

Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis nach 6 Monaten von 8 ECTS Punkten, gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse,

Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich.

Zuverdienst während der Bildungskarenz bis maximal Geringfügigkeitsgrenze (2020: € 460,66) möglich.

Infos & Antrag:

vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle,

AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg>

Infos auch unter:

www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html

11.1.3 Bildungsteilzeit

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die **wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert werden**. Dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden.

Zeitraum: maximal 2 Jahre innerhalb von 4 Jahren, in Teilen (mind. 4 Monate) verbrauchbar.

Während dieser Zeit Bezug von **Bildungsteilzeitgeld** (Höhe siehe Link Infoblatt)

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beim gleichen ArbeitgeberIn (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS
- Der/die DienstgeberIn muss einverstanden sein (schriftlicher Nachweis).
- Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich, ebenso ein einmaliger Wechsel zwischen beiden Modellen.

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle,

AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/bildungsteilzeitgeld#salzburg>

Infos auch unter:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html](http://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html)

11.1.4 Fachkräftestipendium

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, sowie Gesundheit, Pflege und Sozialberufe), die zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht. Ebenso verwendbar **zum Nachholen von Lehrabschlüssen** in den genannten Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegt.

Für Beschäftigungslose und ArbeitnehmerInnen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind und vormals selbständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht.

Voraussetzungen:

- Beschäftigung von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen),
- Ausbildungsdauer mindestens drei Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche,
- Kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität,
- Beginn der Ausbildung spätestens mit 31.12.2020,
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Bildungseinrichtung,
- Wohnsitz in Österreich,
- Antrag frühestens 3 Monate vor Beginn, aber spätestens 1 Tag vor Beginn der Ausbildung

Höhe des Stipendiums: mindestens Höhe des Ausgleichszulagensatzes von täglich € 30,60 für max. 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist unfall-, kranken- und pensionsversichert. Zuverdienst bis Geringfügigkeit ist möglich. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Infos & Antrag:

<https://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/fachkraeftestipendium>

Liste der förderbaren Ausbildungen:

https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf

11.1.5 Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages **18 Jahre** oder älter waren, können gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Alter mindestens 18 Jahre,
- Bezahlung mindestens nach dem Entgelt für **Hilfskräfte**,
- Es darf noch **kein** Abschluss eines verwandten Lehrberufes oder einer berufsbildenden mittleren Schule im Fachbereich des Lehrberufes oder einer berufsbildenden höheren Schule vorliegen.
- Es liegt keine Förderung durch das AMS vor.
- Der Betrieb muss um die Förderung ansuchen.

Höhe: im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat
Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-320

<https://www.lehre-foerdern.at>

<https://www.wko.at/Content.Node/Lehre-F-rdern/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html>

Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel: Fördertipps für Lehrlinge!

11.1.6 Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

Der/die ArbeitgeberIn kann für die Lehrausbildung monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehre oder Teilqualifikation beantragen für:

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchende, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation;
- Erwachsene (über 18-Jährige), die durch eine Lehre ihre Berufschancen verbessern oder SchulabbrecherInnen.

56

Voraussetzungen:

- Vormerkung beim Arbeitsmarktservice notwendig,
- Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung ist nötig, bei Förderung von über 18-Jährigen ist die kürzest mögliche Ausbildungsdauer zu vereinbaren.

Infos & Antrag:

zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS,

AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

<https://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>

11.1.7 Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung

Kostenlose Meisterprüfung durch bis zu 100 % Ersatz der Prüfungsgebühren von Meister- bzw. Befähigungsprüfungen (auch für Prüfungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden).

Voraussetzungen: Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Bundesland Salzburg. Erfolgreiche Ablegung einer Meister- oder Befähigungsprüfung.

Infos & Antrag:

Personen, die die Prüfung im Land Salzburg ablegen:

Wirtschaftskammer Salzburg, Tel. 0662/8888-272 oder -372

E-Mail: nschaedl@wks.at oder ukafka@wks.at

Personen, die in anderen Bundesländern die Prüfung ablegen:

Land Salzburg, Abteilung 1: Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden, Tel. 0662/8042-3805

E-Mail: ulrike.julineck@salzburg.gv.at

Weitere Infos auch unter:

www.salzburg.gv.at/meisterpruefung

11.1.8 Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)

Für in Österreich wohnhafte Jugendliche (ab 15 Jahre) und Erwachsene, damit sie nach der Beendigung der schulischen Ausbildung die **Basiskompetenzen** (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang

mit dem PC) erwerben können (ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse).

Die anfallenden Kurskosten werden über die Initiative Erwachsenenbildung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Land Salzburg gefördert und alle Formalitäten wie Ansuchen um Kurskostenzuschuss werden vom Kursanbieter durchgeführt. Es entstehen für die TeilnehmerInnen keine Kosten.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at, www.bildungsberatung-salzburg.at,
https://www.salzburg.gv.at/bildung_/Seiten/basisbildung.aspx

weitere Infos: Alfatelefon Österreich, 0800 244 800 (kostenlos)
<https://www.alphabetisierung.at>

57

11.1.9 Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer kostenlos absolvieren. Auch die Kursunterlagen sind kostenlos.

Voraussetzungen: kein positiver Abschluss bzw. in einzelnen Gegenständen negativ beurteilte Abschlüsse der 8. Schulstufe der Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule bzw. die 4. Klasse AHS sowie Abschlüsse der Sonderpädagogik / Inklusiven Bildung.

Der Pflichtschulabschluss besteht aus 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

Die Prüfungen können direkt bei den Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt werden oder werden mit zuständigen Mittelschulen koordiniert.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at, <https://www.bildungsberatung-salzburg.at>
https://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/nachholung_pflichtschulabschluss.php

11.1.10 Kursförderungen im Überblick

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich in **allen Bundesländern:**
<https://www.kursfoerderung.at>

11.1.11 Salzburger Bildungsscheck

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar. Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

Höhe: Die Förderung beträgt **50 % der Kurskosten bis maximal € 900** für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.300
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 75 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und UnternehmerInnen-Prüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Diplompflegekraft: 50 % gefördert, maximal mit € 2.000
- IKT-Fachkräfteausbildung mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten bis maximal € 2000

58

Nicht gefördert werden: Kurse unter € 200 Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, ebenso SchülerInnen oder StudentInnen sowie Personen, die ein Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben (außer Arbeitslose, WiedereinsteigerInnen, MindestsicherungsbezieherInnen, geringfügig Beschäftigte oder Personen, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen).

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

Geförderte Personengruppen:

- ArbeitnehmerInnen
- freie DienstnehmerInnen
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- WiedereinsteigerInnen
- Arbeitslose (auch wenn AkademikerIn)
- selbstständig Erwerbstätige mit max. 5 Beschäftigten oder Lehrlingen
- BezieherInnen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- MindestsicherungsbezieherInnen

Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Tel. 0662/8042-3600,
bildungsscheck@salzburg.gv.at

Gerhard Walcher, Andrea Neumaier
Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg,

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Antragsfrist: per **Online-Antrag** bis spätestens 3 Monate nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung

11.1.12 Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene

Höhe: Die Grundbeträge sind: **Schulbeihilfe:** jährlich € 1.130; **Heimbeihilfe:** jährlich € 1.380; **Fahrtkostenbeihilfe:** jährlich € 105; **Besondere Schulbeihilfe:** monatlich € 715 (siehe auch Punkt 2.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene). Höhere Beträge für Personen, deren Ehe- oder eingetragene LebenspartnerIn keine Einkünfte bezieht bzw. für Personen mit Unterhaltspflichten für mindestens ein Kind.

Schulbeihilfe Voraussetzungen:

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester,
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (sofern Tagesform), eines Kollegs oder einer Schule für medizinische Assistenzberufe,
- Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich),
- soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße,

59

Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe: zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:

- ab der 9. Schulstufe möglich,
- die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen (mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmittel, keine Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt)

Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen s. Kapitel „Fördertipps für Schulkinder“
Förderung von Schulveranstaltungen durch Land und Bund

Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083 -2306 oder -2307

stephanie.loferer@bildung-sbg.gv.at; astrid.windhager@bildung-sbg.gv.at

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle>

weitere Infos unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragstellung bis 31.12. des beginnenden Schuljahres, bei Kollegs pro Semester, Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf

11.1.13 Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei

Durch die Förderung des Landes Salzburg sind alle Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg ab dem Schuljahr 2019/2020 kostenlos.

Betroffene Schulschwerpunkte:

- Heimhilfe
- Pflegeassistenz
- Fach- und Diplomsozialbetreuung Altenarbeit, Behindertenarbeit Familienarbeit, und Behindertenbegleitung - sowohl in Vollzeit, als auch berufsbegleitender Form

Infos:

Caritas - Schule für Sozialbetreuungsberufe, Schießstandstraße 45, 5061 Salzburg, Tel. 0662/908668, weitere Infos unter <https://www.sob-caritas.at>

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg, Guggenbichlerstraße 20, 5026 Salzburg, Tel. 0662/6385-53000

weitere Infos unter <https://www.diakoniewerk.at/schulstandorte/schule-fuer-sozialbetreuungs-berufe-salzburg>

SOB Saalfelden - Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit, Almer Straße 33, 5760 Saalfelden, Tel. 06582/72195

weitere Infos unter <https://www.sob-saalfelden.at>

11.1.14 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende

Informationen zu diesbezüglichen Förderungen wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe, Beihilfen zusätzlich zum Umschulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiedlungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

60

Infos: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung->

11.1.15 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber

Informationen über entsprechende Förderungen, wie die Förderung der Lehrausbildung, die Qualifizierungsberatung für Betriebe, das Solidaritätsprämienmodell, etc. finden Sie unter: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen>

11.2 Förderungen für Studierende

11.2.1 Allgemeine Studienförderung

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/>

Bildungskarenz s. oben „Allgemeine Förderungen“

61

11.2.2 Erasmus+ Auslandstipendium

Für ordentliche HörerInnen aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während (nach zumindest zwei Semester an der Universität Salzburg) oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum) einen bis maximal 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Mazedonien, ggfls. auch weitere Länder)

Erlassung der Studiengebühren, Förderung abhängig vom Gastland: monatlich zwischen € 360 und € 460 (Stand Juni 2019), für Praktika etwas höher (Quelle: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=23785>)

Zuschuss zu den Reise- und Versicherungskosten (abhängig vom Zielland),
Sprachliche Vorbereitungskurse stellt die Europäische Kommission bereit.
Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung können Sonderzulagen beantragen.

Voraussetzungen: erfolgreiche Bewerbung

Infos & Antrag:

Kontakt: Universität Salzburg: Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund Haffner Gasse 18, 2. OG, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2045, mariane.wonneberger@sbg.ac.at,
<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=23785>

11.2.3 Erika-Hingler-Sieber Stiftung

Fördert SchülerInnen, StudentInnen, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (= Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die in einem Kinderdorf oder einer ähnlichen Einrichtung (Wohngemeinschaft) bzw. als Pflegekind aufgewachsen sind, bis zu einer Obergrenze von € 900 monatlich für die Dauer der gesamten Ausbildung - abzüglich anderer Einkünfte, Beihilfen, Waisenpensionen o.Ä..

Voraussetzung: Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe),

Infos & Antrag:

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, 5010 Salzburg, Tel. 0681/20883252 info@ehss.at,
<https://www.ehss.at>,

11.2.4 Leistungsstipendium

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten

Voraussetzungen: Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück bzw. werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben

62

Infos & Antrag:

Beantragung durch die Studierenden direkt an der jeweiligen Universität (nicht bei Stipendienstelle), kein Rechtsanspruch

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044

<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=50151>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0,

<https://www.fh-salzburg.ac.at/info/studieren-beginnen/gebuehren-und-stipendien>

11.2.5 Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule **in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz**

Voraussetzungen:

- noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- kein gleichzeitig laufendes Studium in Österreich oder gleichzeitiger Bezug einer sonstigen Förderung nach dem Studienförderungsgesetz
- soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg
- österreichische Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte Ausländer und Staatenlose“ (§ 4 StudFG)
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: nach den Richtlinien für „auswärtig Studierende“, abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen

Infos & Antrag:

zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist; Onlineantrag möglich

Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg

Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, <https://www.stipendium.at>

<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/mobilitaetsstipendium/>

11.2.6 SelbsterhalterInnen-Stipendium

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

Voraussetzungen:

- mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens € 8.580 Jahreseinkommen, Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Alter bei Studienbeginn höchstens 30 Jahre. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre.
- positiver Studienerfolg
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- nicht öfter als 2-maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon

Höhe: höchstens € 801 pro Monat (für Personen über 24 Jahren zusätzlich € 20 pro Monat; über 27 Jahren weitere € 20 pro Monat), 12-mal jährlich (bei Bezug von Familienbeihilfe entsprechender Abzug) für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium) Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 10.000,00, erhöht sich um mindestens € 3.000 pro Kind. Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/selbsterhalterinnen-stipendium>

11.2.7 StudentInnenförderung der Wohnsitzgemeinde

Einige Gemeinden im Bundesland Salzburg fördern StudentInnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen mit Wohnsitzzuschüssen bzw. Fahrtkostenzuschüssen - Rückfragen direkt bei der jeweiligen Heimatgemeinde!

11.2.8 Studienabschluss-Stipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen **nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen**. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen zu Semesterstunden oder ECTS-Punkten, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit von **mindestens 36 Monaten** in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- **Aufgabe der Berufstätigkeit** für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Antrag/Zuerkennung **höchstens 40 Jahre**

- Nachweis eines **rechtzeitigen Studienabschlusses** (d.h. spätestens 6 Monate nach letzter Auszahlung) sonst Rückzahlung des Stipendiums
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium)
- kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: zwischen € 700 und € 1.200 pro Monat , je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten,...)

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg** Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/studienabschluss-stipendium/>

64

11.2.9 Studienbeihilfe

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Voraussetzungen:

- **soziale Bedürftigkeit** (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines **günstigen Studienerfolges**
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 30 Jahre** (Ausnahmeregelung für SelbsterhalterInnen, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

Höhe: jährliche Höchststudienbeihilfe € 6.000 bzw. für bestimmte Gruppen € 8.580 Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mind. eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft, SelbsterhalterInnen; zusätzlich € 1.200 bei Unterhaltspflicht pro Kind; Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 10.000, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 3.000 pro Kind)

Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, <https://www.stipendium.at>

11.2.10 Zusätzliche Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren

Stipendien- und Forschungsförderdatenbank (auch außerhalb Österreichs): <https://grants.at>

Sozialstipendium der ÖH Salzburg sowie Fahrtkostenunterstützung und Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Salzburg für Studierende in finanziellen Notlagen:

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium>

s. auch Kapitel „Rund um die Geburt“

11.3 Weitere Tipps

11.3.1 Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der ArbeitnehmerInnenveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus.

66

Infos & Antrag:

beim jeweils zuständigen Finanzamt, **Finanzamt Salzburg** - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233,

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html>

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html>

s. auch Kapitel „Kinderbetreuung - Steuererleichterungen“

11.3.2 Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg

Die BILDUNGSLINE ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen im Netzwerk Bildungsberatung. Telefonische Information und Beantwortung von Mailanfragen zu Fragen rund ums Thema Bildung und Förderung sowie direkte Buchung von persönlichen Beratungsterminen bei den Bildungsberatungseinrichtungen.

Infos & Kontakt:

BILDUNGSLINE - Netzwerk Bildungsberatung Salzburg,

Telefonanfragen: 0800/208 400 (kostenfrei), Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr

Mailanfragen: frage@bildungsberatung-salzburg.at

<https://www.bildungsberatung-salzburg.at/beratungsteams/>

11.3.3 Persönliche Beratungsgespräche zu Förderungen bei BiBer Bildungsberatung

Information, Beratung und Orientierung zur Wahl der passenden Aus- und Weiterbildung und den damit verbundenen Möglichkeiten der finanziellen Förderungen. Für Erwachsene von 15 bis 65 Jahren; kostenlos, neutral und vertraulich;

Beratungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken

Infos & Kontakt:

BiBer Bildungsberatung, Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Beratungszeiten: Mo, Di, Do: 9.00-12.00 und 16.00-19.00 Uhr (Zentrale)

Termine für alle Beratungsstellen: Tel. 0662/872677, 0699/10203012, Erreichbarkeit: Mo-Fr 9.00-12:00 sowie Mo-Di 16.00-18.00 Uhr, office@biber-salzburg.at
<https://www.biber-salzburg.at>

12 Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen

12.1 Finanzielle Erleichterungen während der Covid-19 Pandemie

Der Nationalrat hat einige Maßnahmen beschlossen, die Menschen in finanzieller Notlage in der Corona-Krise helfen, etwa ein Aussetzen von Strom- und Gasabschaltungen und Delogierungen sowie verlängerte Fristen bei Gericht. Kredite können gestundet werden, ebenso vereinbarte Raten im Zahlungsplan.

https://www.schuldenberatung.at/fachpublikum/news/2020/04/Corona_Massnahmen.php

[https://143197.seu2.cleverreach.com/m/11919182/1368057-](https://143197.seu2.cleverreach.com/m/11919182/1368057-f5bbd40218de13568e321a57040b7875)

[f5bbd40218de13568e321a57040b7875](https://143197.seu2.cleverreach.com/m/11919182/1368057-f5bbd40218de13568e321a57040b7875)

Infoblatt Schulden und Corona:

https://www.schuldenberatung.at/downloads/schuldnerinnen/asb_Infoblatt_Corona_Massnahmen_2020_EndV2.pdf?m=1586413044&

68

12.2 Corona-Solidaritätsfonds der Plattform für Menschenrechte

Rasche und unbürokratische Hilfe zur Überbrückung von finanziellen Notlagen in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie.

Infos & Antrag:

<http://www.menschenrechte-salzburg.at/home/home-single-news/article/corona-solidaritaes-fonds-braucht-weiter-spenden.html>

Tel. 0677/638 154 24, office@menschenrechte-salzburg.at

12.3 Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS

Das **Arbeitslosengeld** dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter anderem die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.

Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Mehr Infos:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>

Arbeitslosengeldrechner: <https://ams.brz.gv.at/ams/alrech/>

Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Notstandshilfe**.

Mehr Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>
und hier:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html>

12.4 Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg¹⁰

Aufgrund der Covid-19 Pandemie bleibt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Jahr 2020 unverändert bestehen.

Die angeführten Regelungen sind jedenfalls bis Ende 2020 gültig - 2021 soll die „Sozialunterstützung“ die „Mindestsicherung“ ersetzen.

Wer kann Mindestsicherung beantragen?

- österreichische StaatsbürgerInnen
- ArbeitnehmerInnen aus EU-Staaten und deren Angehörige sowie sonstige Personen mit einem gültigen Dauer-Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Konventionsflüchtlinge

Welche Leistungen bekomme ich aus der Mindestsicherung?

Die Höhe der Mindestsicherung berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, der Familienkonstellation und dem anzurechnenden Einkommen. Der Grundbetrag („Mindeststandard“) beträgt im Jahr 2020 € 917,35 und beinhaltet die Hilfe für den Lebensunterhalt (€688,01 = 75% des „Mindeststandards“; Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Hausrat, Heizung und Strom sowie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) und die Hilfe für den Wohnbedarf (€229,34 = 25% des „Mindeststandards“; Angemessener Wohnaufwand inkl. Betriebskosten und Abgaben). Bei Fehlen einer Krankenversicherung Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung (= E-Card)

69

Mindeststandards für den Lebensunterhalt:

- **Alleinstehende und Alleinerziehende: € 688,01 (75%)** - 12 mal jährlich
- **Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene**, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben: **€ 516,01 (56,25%)** - 12 mal jährlich
- **minderjährige Personen**, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (**minderjähriges Kind**) **€ 192,64 (21%)** - 12 mal jährlich;
- jedes 3. Monat zusätzlich **Sonderzahlung für Kinder € 96,32 (10,5%)** pro Kind, wenn zuvor mindestens 3 Monate durchgehend Bezug BMS gegeben ist.
- **Freibeträge bei Berufstätigkeit (inkl. Lehrlinge):** über 20 Wochenstunden: **€ 165,12/** bis zu 20 Wochenstunden: **€ 82,56.**

Leistungen für das Wohnen:

- Grundbetrag (25%): € 229,34
- Erhöhung des Grundbetrags bis zu höchstzulässigem Wohnaufwand (abhängig von Bezirk und Haushaltsgröße) möglich:

	Stadt Salzburg	Salzburg Umg.	Hallein	St. Johann/Pg.	Zell a. See	Tamsweg
1 Person	€ 380,00	€ 380,00	€ 372,00	€ 340,00	€ 360,00	€ 252,00
2 Personen	€ 484,00	€ 484,00	€ 407,00	€ 407,00	€ 401,50	€ 363,00
3 Personen	€ 637,00	€ 546,00	€ 497,00	€ 462,00	€ 497,00	€ 420,00
4 Personen	€ 728,00	€ 592,00	€ 536,00	€ 504,00	€ 560,00	€ 480,00
5 Personen	€ 819,00	€ 648,00	€ 576,00	€ 522,00	€ 612,00	€ 540,00
6 Personen	€ 910,00	€ 700,00	€ 640,00	€ 580,00	€ 660,00	€ 600,00

¹⁰ Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Sozialberatung 2020

7 Personen	€ 1.001,00	€ 770,00	€ 704,00	€ 638,00	€ 726,00	€ 660,00
8 Personen	€ 1.092,00	€ 840,00	€ 768,00	€ 696,00	€ 792,00	€ 720,00
9 Personen	€ 1.183,00	€ 910,00	€ 832,00	€ 754,00	€ 858,00	€ 780,00
10 Personen	€ 1.274,00	€ 980,00	€ 896,00	€ 812,00	€ 924,00	€ 840,00
11 Personen	€ 1.365,00	€ 1.050,00	€ 960,00	€ 870,00	€ 990,00	€ 900,00
>11 Personen	€ 1.456,00	€ 1.120,00	€ 1.024,00	€ 928,00	€ 1.056,00	€ 960,00

Sonderbedarfe:

- Leistungen für die Geburt eines Kindes - Entbindungskostenbeitrag: Aus Anlass der Geburt eines oder mehrerer Kinder kann als Hilfe zur Deckung des daraus resultierenden Mehrbedarfs eine pauschale Geldleistung in Höhe von 62,5 % des Mindeststandards (**€ 573,34**) je Kind gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der Kinder und nur im Entbindungsmonat und darauf folgenden Monat gestellt werden.
- Zur Beschaffung der erforderlichen Schulmittel für minderjährige Kinder, die eine Schule, ausgenommen eine Berufsschule, besuchen, kann einmal jährlich eine pauschale Geldleistung in Höhe des Mindeststandards (**€ 192,64**) gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der Kinder und nur in der Zeit von 1. Juli bis 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.
- Kinderbetreuungskosten bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten können gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person ihre Kinder auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen.
- Für die Anschaffung und für unbedingt erforderliche Reparaturen von Hausrat (Möbel und Haushaltsgeräte) können Leistungen gewährt werden, wenn der Hausrat kostengünstig und für den Haushalt oder die Haushaltsführung unerlässlich ist. Zu den unerlässlichen Haushaltsgeräten zählen: Kochherd(-platte), Backrohr, Waschmaschine, wenn keine Gemeinschaftswaschküche oder sonstige Wäschewaschgelegenheit vorhanden oder ihre Benützung aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. bei kinderreichen Familien oder auf Grund einer Behinderung oder des Alters) nicht zumutbar ist, Kühlschrank (mit oder ohne Tiefkühlfach).
- Für unbedingt erforderliche Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen von Heizungsanlagen können Leistungen gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zu deren Erhaltung verpflichtet ist.
- Alleinerziehende können für die Dauer des BMS-Bezuges um € 6 monatlich eine Monatskarte beim Stadtbus beantragen.

Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Alle Einkünfte, die eine Person geltend machen kann - z.B. Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Als keine Einkünfte gelten: Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Einkünfte aus Ferialpraktia

Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Mindestsicherung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind den Bestimmungen des ASVG bzw. des AMS ausgerichtet.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft haben Personen,

- die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 LJ für Männer, 60 LJ für Frauen)
- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten
- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen in Form von Leistungskürzungen** veranlasst. **Trotz Kürzungen** müssen gesichert bleiben: Lebensunterhalt von Angehörigen; Wohnbedarf

Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung kann binnen **28 Tagen** schriftlich **Beschwerde** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden. Über diese Berufung wird binnen längstens 6 Monaten entschieden.

Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Mindestsicherung zurückzahlen?

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. B. Erbschaften).

Infos & Antrag:

Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760 - 67 12, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. 0662/8072 - 3230 sozialamt@stadt-salzburg.at

https://www.stadt-salzburg.at/internet/leben_in_salzburg/gesellschaft_soziales/formulare_324751/mindestsicherung/bedarfsorientierte_mindestsicherung_55421.htm

Detailliertes Infoblatt zur bedarfsorientierten Mindestsicherung:

www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen/mindestsicherung

Online - Rechner im Internet:

<http://www.mindestsicherung-salzburg.at>

hier können Betroffene oder Beratungsstellen einen Anspruch selbst berechnen und sich guten Überblick zum Thema bedarfsorientierte Mindestsicherung in Salzburg verschaffen.

12.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte¹¹

Alleinerziehende, die Mindestsicherung beziehen und ihren Wohnsitz in Salzburg-Stadt haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone.

¹¹ Bearbeitung durch Caritas-Sozialberatung

Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

Mehr Infos:

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,

https://www.stadt-salzburg.at/internet/leben_in_salzburg/gesellschaft_soziales/mindestsicherung_bms/bms/monatsnetzkarte_fuer_alleinerziehende_329295.htm

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

12.6 Billig einkaufen - Reparieren lassen

72

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

12.6.1 Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten

Kindersachenbörsen:

Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die **Wintersportartikelbörse** der AK Salzburg Landesweiter Überblick: <http://kinderkleidermarkt.jimdo.com/>

Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die InhaberInnen des Familienpasses Nachlässe gewähren:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass>

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Second - Hand - Shops:

Listen finden Sie unter diesen Links:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg

www.herold.at/gelbe-seiten/salzburg/second-hand-shops

Online-Plattformen:

- www.flohmarkt.at/salzburg
- www.willhaben.at
- www.kleiderkreisel.at
- <http://www.wogibtswas.at>
- <https://www.aktionsfinder.at/>
- <https://geizhals.at/>
- Aktuelle Apps über günstige Einkaufsmöglichkeiten

Salzburg verschenkt:

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://www.facebook.com/groups/1783633795208870/>

Reparaturführer - Salzburg:

Zweite Chance für Kaputttes - einfache Online-Suche nach geeigneten Firmen in Stadt und Land Salzburg: <https://www.reparaturfuehrer.at/salzburg.html>

Reparaturbonus:

Das Land Salzburg fördert das Reparieren von Elektro- und Elektronikgeräten. Ein Förderansuchen kann jeder private Salzburger Haushalt stellen, der eine Reparatur bei einem im **Reparaturführer gelisteten Betrieb** durchführen lässt. Gefördert werden Reparaturen von z.B. Haushaltselektronik, Waschmaschinen, Geschirrspülern, Kühlgeräten usw.

Förderhöhe: 50 % der Brutto-Reparaturkosten, aber maximal € 100 pro Haushalt und Kalenderjahr. Höhe der Reparaturrechnung mindestens € 40 brutto.

Infos & Antrag:

Tel. 0662/8042/4577, e-mail abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall/abfallwirtschaft/reparaturbonus>

Repair-Cafes:

In einigen Gemeinden finden auch Repair-Cafes statt. Von ehrenamtlichen Reparateuren wird vieles repariert: z.B. Kleidung, Möbel, elektrische und elektronische Geräten, Fahrräder, Geschirr, Gebrauchsgegenstände, Spielzeug usw.

Nähere Infos und einige Termine:

<https://www.gemeindeentwicklung.at/projekte/repair-cafe/>

12.6.2 Salzburg-Stadt**Caritas - carla:**

Sind Sie auf der Suche nach Second Hand Shops in Ihrer Region. Dann sind Sie bei carla richtig! Bei carla erwartet Sie: schicke Second Hand Mode für Damen und Herren, spannende Kinderartikel, lustige Spiele, hochwertiges Geschirr, aktuelle Bücher und vieles mehr

- **Aigen**, Aignerstraße 56, 5026 Salzburg, Tel. 05 1760-5065, Mo-Fr 09:00-18:00,
- **Maxglan**, Siezenheimerstr. 7, 5020 Salzburg, Tel. , Tel. 05 1760-5068, Mo-Fr: 09:00-18:00,
- **Lehen**: Gaswerksgasse 11, Tel. 05 1760-5067, Mo-Fr: 09:00-18:00,
- **Herrnau**: Friedensstr. 7, Tel. 05 1760-5074, Mo-Fr: 09:00-18:00,

Mehr Infos:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/>

PC Ok - rws anderskompetent:

Günstige gebrauchte **Laptops** und **PCs**, zusätzlich Sozialrabatte für BezieherInnen von Mindestsicherung, Notstandshilfe und AMS-Bezug, Bachstraße 70, Mo-Fr 08-18 Uhr, Tel. 0664/804 216 621

<http://www.pc-ok.at/kontakt/>

Second -Hand- Shops - Soziale Arbeit GmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit GmbH“ bieten Kleidung Möbel, Hausrat:

Salzburg: Teisenbergg. 25, 0662 /44 15 87 , Roseggerstr. 19, 0662 /44 27 55 , Aignerstraße 78, Tel. 0662/62 67 06

Mehr Infos: www.esage.at/secondhand.html

SOMA - Salzburg:

Plainstraße 2, Tel. 0662/87 59 75, geöffnet: Mo, Mi, Fr 14 -17 Uhr, Sozialmarkt, Für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel, Nach Überprüfung der Einkommenssituation wird eine Einkaufskarte ausgestellt.

Mehr Infos: info@soma-salzburg.at; www.soma-salzburg.at

Vinzitisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Ort: Pfarre Maxglan, Maximiliangasse 2, Freitag: 17:00 - 18:00 Uhr,

Kontakt: Tel. 0664/1229052, info@vinzitisch-salzburg.at, www.vinzitisch-salzburg.at

12.6.3 Flachgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Caritas - carla in Neumarkt:

Sind Sie auf der Suche nach Second Hand Shops in Ihrer Region. Dann sind Sie bei carla richtig! Bei carla erwartet Sie: schicke Second Hand Mode für Damen und Herren, spannende Kinderartikel, lustige Spiele, hochwertiges Geschirr, aktuelle Bücher und vieles mehr

Neumarkt a. W., Hauptstraße 41, Tel. 05 1760-5069, Mo-Fr: 9-12:30, 14:00-18:00 Uhr (außer Mittwoch)

Mehr Infos:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/carla-neumarkt/>

Ehrenamtliches Hilfs- Team Obertrum am See:

Das Ehrenamtliche Hilfs-Team Obertrum unterstützt sozial benachteiligte Familien und Personen mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und stellt diese zu. Falls ihrerseits Bedarf besteht oder Sie jemanden kennen, der Bedarf hätte, melden Sie sich unter Tel. 0664/560 76 35 (Toni Wieland). Alle Anfragen werden natürlich vertraulich behandelt.

Flachgauer Tafel - Eugendorf:

Dorf 21, unter Pfarrsaal, Personen mit einem geringen Einkommen aus folgenden Gemeinden erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel: Hallwang, Eugendorf, Seekirchen am Wallersee, Henndorf am Wallersee, Neumarkt am Wallersee, Köstendorf, Anthering, Elixhausen; Thalgau, Plainfeld, Koppl (Zuständigkeit gemeinsam mit der Ausgabestelle Faistenau)
Öffnungszeiten: Mi 16 - 18 Uhr, Sa 13:30 - 15:30 Uhr, Infos: Tel.: 0676/90 56 240 oder 0664/78 37 384,

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/eugendorf/>

Infos für BezieherInnen der Flachgauer Tafeln - Berechtigungskarte erforderlich:

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/wer-ist-berechtigt/>

Flachgauer Tafel - Trumer Seen:

Salzburger Straße 6, Mattsee, Personen aus Seeham, Berndorf, Mattsee, Obertrum, Schleedorf und Perwang mit einem geringen Einkommen erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel, Öffnungszeiten: Mi 16 - 18 Uhr, Sa 13 - 15 Uhr, Infos: Tel. 0664/41 39 555 oder 0664/407 4725

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/trumer-seen/>

Flachgauer Tafel - Faistenau:

Dorfstraße 2, Für Personen aus Hof, Koppl, Ebenau, Plainfeld, Thalgau, Fuschl, Faistenau und Hintersee. Öffnungszeiten: Freitag 15 - 17 Uhr, Infos: Tel. 0664/764 84 46 oder 0664/320 2917

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/faistenau/>

Rolling Heart - Flachgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Elsbethen wird regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, info@rollendeherzen.at
<http://www.rollingheart.at/index.php/rollende-herzen>

SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen:

Linzerstraße 9, 5204 Straßwalchen, Öffnungszeiten: Di, 16 - 17:30 Uhr und FR 9 - 11:30 Uhr, für Personen aus: Neumarkt, Henndorf, Köstendorf, Lochen, Friedburg-Lengau, Schneegattern, Pöndorf und Oberhofen, kostengünstige Angebote: Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauchs,

Information und Ausstellung der Einkaufskarte:

Theresia Wallerstorfer, Tel: 0664/1968 110, E-Mail: t.wallerstorfer@inn4you.eu oder Service- und Familienbüro Strasswalchen, Daniela Vsol, Tel. 06215/5308 oder 0664/1446138, familienbuero@strasswalchen.at
<http://www.strasswalchen.com/leben-in-strasswalchen/vereine/146-soziale-anliegen/441-sole-art-soziale-lebensart>

75

Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung:

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen, Kontakt: Tel. 0676 89 69 26 04, info@sls-buermoos.at, <http://www.sozialerlieferservice.at/>

Vinztisch - Wals - Großmain - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Pfarrverband Wals-Großmain: Samstag - Lebensmittelzustellung
Kontakt: Tel. 0676/8746 5084, lorenz.erlbacher@kirchen.net, www.vinztisch-salzburg.at

12.6.4 Lungau:

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Second Handshop St. Michael im Lungau:

Gemeindehaus St. Michael Nr.1. Südeingang, Fr. 14-17 Uhr, Tel. 0699/12103539, andreaschlick@outlook.de, Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher,

Tauschladen „Kleiderkasten“:

Murgasse 2, 5580 Tamsweg, Kleidung Schuhe, Die. 9-11 Uhr, Do. 15-17 Uhr, magdalena0013@yahoo.de

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit einem geringen Haushaltseinkommen werden gratis Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die sonst im Müll landen würden. Diese überschüssigen aber einwandfreien Lebensmittel werden von Betrieben zur Verfügung gestellt. Ausgabezeiten jeweils an Samstagen:

- Tamsweg: 18-19 Uhr Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1
- St.Michael: 18-19 Uhr, Dienststelle Rotes Kreuz, Gerlgasse 223

Kontakt: Tel. 06474/2244, bezirksstelle.lungau@s.rotekreuz.at

12.6.5 Pinzgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

"Fesch'n & steil" - JOP21:

Flugplatzstraße 34, 5700 Zell am See und Second-Hand-Shop Saalfelden, Leoganger Straße 35, Second-Hand-Laden für Kleidung, Trachten, Heimtextilien, Hauswaren, Tel. 06542/53327 oder 06582 / 71797, <http://www.soziale-arbeit.at/secondhandshop.html>

Gratis-Kleiderbörse der christlichen Gemeinde Saalfelden:

an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat in Saalfelden/Haid 108 (Keller des ehem. KOLF-Gebäudes), Jeder kann gratis abholen und abgeben, Infos bei Hanna Breitfuß, Tel. 0650-5031933

Kinderbasar „Nimms & Brings“:

Salzachstraße 3, 5722 Niedernsill, Second Hand Shop für Kinderartikel kombiniert mit kleinem Cafe und Kinderspielecke, Tel. 0676/3635912, Email: eder_christine@outlook.com

76

Laube-Markt & Laube-Markt Mobil:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes.

Laube-Markt - Zell am See, Alte Landesstraße 11, 5700 Zell am See, Tel. 0664/6021-9803

Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Im Pinzgau ist das **Laube-Markt Mobil** wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt Pinzgau und hier online:

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Pfarrcaritas Saalfelden:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung 3x monatlich -

Jeden 2. Dienstag im Monat von 9:00 - 11:00 Uhr, Jeden 3. Montag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr, Jeden letzten Freitag im Monat von 9:00 - 11:00 Uhr

Pfarrhof, Caritaszimmer (Erdgeschoß)

Loferer Str. 11, 5760 Saalfelden, <http://www.pfarre-saalfelden.at/teams/pfarrcaritas/>

Rolling Heart - Pinzgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pinzgauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, info@rollendeherzen.at

<http://www.rollingheart.at/index.php/rollende-herzen>

12.6.6 Pongau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Laube-Märkte:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes.

■ Laube-Markt - **Bischofshofen**, Dr. August Heinrich-Strasse Tel.

■ Laube-Markt- **St. Johann** im Pongau, Industriestraße 14, Tel. 050/6021 9600

Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

PAP Laden / Schwarzach - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren, Bücher und Möbel, Kraftwerkstraße 10, 5620 Schwarzach, Kontakt: Tel. 06415/5958-14, pap@sbg.at,
 Öffnungszeiten: Mo - Fr: 9-17 Uhr,
 Mehr Infos zu den PAP Läden: <https://www.pongauerarbeitsprojekt.at/verkauf/second-hand-verkauf/>

PAP Laden / St. Johann im Pongau - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Oberbekleidung und Accessoires und Waldviertler Schuhe, Industriestraße 26, 5600 St. Johann im Pongau, Kontakt: Tel. 0650/59 58 003, pap.filialen@sbg.at,
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr

PAP Laden / Bischofshofen - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher Salzburgerstraße 36, 5500 Bischofshofen, Kontakt: Tel. 0650-59 58 004, pap.filialen@sbg.at,
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr

PAP Laden / Bad Hofgastein - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher, Salzburgerstraße 21, 5630 Bad Hofgastein, Kontakt: Tel. 0650-59 58 008, pap.filialen@sbg.at
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Mi: 10 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr

PAP Laden / Radstadt - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher, Schernbergstraße 18, 5550 Radstadt, Kontakt: Tel. 0650/59 58 006, pap.filialen@sbg.at,
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr

Rolling Heart - Pongau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pongauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, info@rollendeherzen.at
<http://www.rollingheart.at/index.php/rollende-herzen>

Sonnentafel - Schwarzach:

Menschen mit geringen Einkommen haben die Möglichkeit, Lebensmittel äußerst günstig zu kaufen. Warenausgabe: Brucknerstraße 5, - 5620 Schwarzach, Öffnungszeiten: jeden Freitag von 16 - 17 Uhr

Einen Berechtigungsausweis zur Warenabholung erhalten bei ihrem ersten Besuch: BezieherInnen von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld, Mindestpension, Kinderbetreuungsgeld und bedarfsorientierter Mindestsicherung gegen Vorlage eines Nachweises - Raum Sonnenterrasse und Umgebung
 Kontakt: Christine Lang, Tel. 06415 / 4349

Mehr Infos: http://www.gde-schwarzach.salzburg.at/Sonnentafel_Schwarzach

12.6.7 Tennengau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

HAI fair-kauf - Hallein:

Neualmerstraße 33, 5400 Hallein, Tel. 06245/87456-17, Möbel, Hausrat, Bekleidung etc.

Mo-Fr: 9-18 Uhr, Sa: 9-13 Uhr

Salzachtalstraße 45, (ehem. Gelände der Papierfabrik).

<http://www.hai-hallein.at/de/fair-kauf-geschaft>

Rolling Heart - Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Tennengauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, info@rollendeherzen.at

<http://www.rollingheart.at/index.php/rollende-herzen>

Second -Hand- Shops - Soziale Arbeit GmbH - Hallein:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit GmbH“ bieten Kleidung Möbel, Hausrat:

Hallein: Wiesengasse 1, 06245 / 71 2 46

www.esage.at/secondhand.html

78

12.7 Caritas - Notüberbrückung

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückungen gewähren. Die Grundlage dafür ist eine Sozialberatung und die Prüfung der Einkommenssituation im regionalen Caritaszentrum, bzw. in der Caritas Sozialberatungsstelle der Stadt Salzburg (Plainstrasse 42a) und in Hallein

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg: Terminvereinbarung: Sozialberatung Salzburg-Stadt und Hallein: Tel. 05/1760/5500, sozialberatung@caritas-salzburg.at

Caritaszentren in den Bezirken:

- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at
 - Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

12.8 Familienhärteausgleichsfonds

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- **Familienbeihilfe** bezogen wird
- **Österreichische Staatsbürgerschaft** gegeben ist (Zuwendungen sind auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe...)
- auch bei **Hochwasserereignissen** ist unter Umständen Unterstützung aus dem Familienhärteausgleichsfonds möglich

Infos & Antrag:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend: Tel. 0800/240 262

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html>

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080730.html

Corona Familienhärteausgleich - im Rahmen des Familienhärteausgleichsfonds:

Finanzielle Unterstützung, wenn aufgrund der Corona-Krise mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil seinen Arbeitsplatz verloren hat oder von Corona-Kurzarbeit betroffen ist. Auch für Selbständige in finanzieller Notsituation möglich.

Dauer: maximal 3 Monate, Höhe: max. € 1.200 pro Familie und Monat, einmalige Auszahlung, Voraussetzungen: u.A. Bezug Familienbeihilfe, Einkommen unter der Einkommensgrenze lt. Richtlinien

Infos & Antrag:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>

corona-hilfe@bmafj.gv.at, Tel.: 0800-240-262

79

12.9 Härtefall-Fonds für Selbständige während der Covid-19 Pandemie

Der Härtefall-Fonds mit einem Volumen von zwei Milliarden Euro ist eine rasche Erste-Hilfe Maßnahme der Bundesregierung für die akute finanzielle Notlage in der Corona-Krise.

In der aktuell laufenden Phase 1 des Härtefall-Fonds werden Selbständige, die jetzt keine Umsätze haben, bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten unterstützt. Das Geld ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden. Antrag bis Ende 2020 möglich.

Mehr Infos:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

12.10 Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzliche Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes und am Beratungstelefon unter Tel. 0662/8042-5420,

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#Hilfsfonds>

12.11 Hilfe in besonderen Lebenslagen¹²

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die Hilfe zur Bewältigung von besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder zur Überwindung außergewöhnlicher Ereignisse benötigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen.

¹² Bearbeitung: Caritas Sozialberatung

Leistungsarten:

Nichtrückzahlbare Aushilfe, Anträge können im Sozialamt bei dem/der zuständigen SachbearbeiterIn der offenen Sozialhilfe gestellt werden. Bezug von Mindestsicherung ist keine Voraussetzung.

Anwendungsfälle:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- Beibehaltung von Wohnraum (z.B.: Tragung von Mietrückständen bei drohender Delogierung)
- "Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen" (z.B. Unterstützung bei Entschuldungen)

Infos & Antrag:

Das Sozialamt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft
(s. Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/besondere_lebenslagen.aspx

80

12.12 Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich

HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich hilft österreichischen StaatsbürgerInnen bei Lebens- und Naturkatastrophen, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann, wie z.B. bei

- Brand (bei fehlender eigener Versicherung),
- Unwetterkatastrophen: Hochwasser, Murenabgänge etc.,
- plötzlichem Tod des Familienerhalters (z.B. Konto gesperrt...)
- oder schwerster Behinderung (Rollstuhl, behindertengerechter Umbau,...).

Der Verein zahlt keine Miet-, Strom-, Gasrückstände, Kreditrückzahlungen etc.und übernimmt keine Kautionszahlungen, Begräbniskosten oder Kosten für Zähne bzw. Brillen.

Die Hilfe erfolgt mit einer einmaligen finanziellen Hilfe oder mit einer Kinderpatenschaft.

Infos & Antrag:

Tel.: 01 / 512 5800, office@hilfeimeigenenland.at, www.hilfeimeigenenland.at

12.13 Kindesunterhalt

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschusses unterstützen die **Bezirkshauptmannschaften - Kinder- und Jugendhilfe:**

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at
- Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at
- Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at
- Stadt Salzburg: Magistrat - Jugendamt, Tel. 0662/8072-3261, jugendamt@stadt-salzburg.at

Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendliche/jugendaemter>

oder:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/jugendaemter_kontakt.aspx

12.14 Kinder haben Zukunft

Der Verein Kinder haben Zukunft hilft armen Kindern im Salzburger Land. Denn auch bei uns gibt es viele Kinder, die dringend unsere Hilfe brauchen, weil sie oder ihre Eltern durch schwere Schicksalsschläge, Krankheit oder Verlust des Arbeitsplatzes in Armut geraten sind.

In solchen Fällen helfen wir. Natürlich werden alle Hilfe-Ersuchen fachgerecht geprüft und erst nach Ausschöpfen anderer Mittel freigegeben.

Da wir nur ehrenamtliche Mitarbeiter haben und sämtliche Ausgaben privat getragen werden, kommen Ihre Spenden zu 100% zielgenau dort an, wo sie dringend gebraucht werden.

Infos & Antrag:

Tel. 0677 631 468 13, office@kinder-haben-zukunft.at

www.kinder-haben-zukunft.at, <https://www.kinder-haben-zukunft.at/ich-brauche-hilfe>

12.15 Kinderwünsche Pinzgau

Erfüllt in Not geratenen Pinzgauer Kindern und deren Familien Wünsche (Weihnachtsaktion und Hilfe übers gesamte Jahr)

Infos & Antrag:

kinderwuensche-pinzgau@gmail.com,

<https://www.facebook.com/groups/1030251947030830/?fref=ts>

12.16 Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Die Aktion "Hunger auf Kunst und Kultur" versteht sich daher als Projekt, das die Bedeutsamkeit und Zugänglichkeit von Kunst und Kultur für alle Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Zu Gute kommt die Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilhaben möchten, es sich aber im Moment nicht leisten können: z.B. Personen und Familien, die ein Einkommen unter der Armutsgrenze haben, Mindestsicherung oder eine Ausgleichszulage beziehen. AntragstellerInnen brauchen dazu einen aktuellen Einkommensnachweis und einen amtlichen Lichtbildausweis. Die InhaberInnen des Kulturpasses bekommen kostenlosen Eintritt bei Partnereinrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

Ausgabestellen für den Pass gibt es in allen Bezirken und in Salzburg-Stadt

Infos: <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg>, Tel. 0699/17 07 1914

12.17 Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Der Soforthilfefonds von Licht ins Dunkel unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind. Außerdem fördert der Verein österreichweit Sozialprojekte.

Infos & Antrag:

Tel. 01/533 86 88, office@lichtinsdunkel.org

<http://lichtinsdunkel.orf.at/?story=2565>

<https://lichtinsdunkel.orf.at/soforthilfefonds102.html>

12.18 Mission Hoffnung

Für notleidende Kinder in Österreich - Mission Hoffnung hilft & übernimmt: Kosten für wichtige Therapien, Behandlungen oder Pflege, die von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise übernommen werden. Mission Hoffnung unterstützt auch Familien in akuten finanziellen Notlagen. Der Verein unterstützt auch Projekte, die notleidenden Kindern in Österreich zu Gute kommen.

Infos & Antrag:

Tel. 01/879 07 36 14, 0664/886 13 788, www.missionhoffnung.org

http://www.missionhoffnung.org/pdf/Ansuchen_um_Unterstützung_Privat_2018.pdf

12.19 Salzburger Landeshilfe

82

Die Salzburger Landeshilfe hilft Salzburgerinnen und Salzburgern, die sich in einer nicht selbstverschuldeten Notlage befinden, mit einer **einmaligen finanziellen Unterstützung**.

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen
- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für PensionistInnen mit Mindestpension und Ausgleichszulage

Infos & Antrag:

Stadt Salzburg:

Caritas Sozialberatung - Haus Elisabeth, Plainstraße 42a, Tel. 05 1760-5500,

sozialberatung@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/sozialberatung/>

Bezirke:

Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales,

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at
- Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at
- Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Personen/Haushalte mit minderjährigen Kindern können die Salzburger Landeshilfe auch beim Referat des Landes für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien nach eingehender Prüfung der finanziellen Situation und Notlage durch eine Sozialarbeiterin beantragen: Tel. 0662/8042 DW 5421

Weitere Infos:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe_sbg.aspx

12.20 Salzburger Bauernhilfe

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und ForstwirtInnen. Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche Personen, die

einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen, dessen Hofstelle in Salzburg liegt.

Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Salzburg finanziert und in Form eines einmaligen Direktzuschusses ausbezahlt.

Infos & Antrag:

0662/8042 - 2287, <http://www.salzburg.gv.at/agrarwald/Seiten/bauernhilfe.aspx>

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer erfolgen.

Zur „Sozialen Betriebshilfe für Bauern“ s. Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

12.21 Service-Clubs

Auch Service-Clubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Soroptimist und Round Table können Menschen in Notlagen unterstützen:

Mehr Infos:

<http://www.service-clubs.com>

12.22 Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden

In vielen Gemeinden gibt es „Sozialfonds“ für GemeindegliederInnen in Not. Kontakt: BürgermeisterIn, Vorsitzende/r Sozialausschuss, Gemeindeamt.

In einigen Gemeinden gibt es auch „Sozialvereine“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.

Auch die Pfarren verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Haussammlung der Caritas stammen.

12.23 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei Mietrückständen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag:

- Caritas: Sozialberatung Sbg.-Stadt und Hallein: Tel. 05/1760/5500, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at
- Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760
www.caritas-salzburg.at

12.24 Unterstützungsfonds der PVA

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von **PensionistInnen** und **bei der PVA versicherten Personen**¹³ für besonders berücksichtigungswürdige Fälle einen Unterstützungsfonds eingerichtet: bei unverschuldetem Notstand durch außerordentliche Aufwendungen eines unvorhersehbaren Ereignisses.

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Infos & Antrag:

Tel. 05 03 03, www.pensionsversicherungsanstalt.at,
<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content?contentid=10007.707695&viewmode=content>

84

12.25 Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

Für **PensionistInnen** und **aktiv versicherte Personen** der SVS in einer Notlage, es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVS sind freiwillig.

Infos & Antrag:

Tel. 050 808 808
<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728402&version=1578382575>

12.26 Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

Global Family Charity Ressort - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt: Tel.: 0699/10 32 69 64, reisen@global-family.net
<http://www.global-family.net> oder <http://www.global-family.net/ferien-wuenschen/>

Bei den Salzburger **Kinderfreunden** gibt es vor allem im Sommer Angebote: z. B. Familienerlebniswochenende, Wochenende für Alleinerziehende.....: www.sbg.kinderfreunde.at

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

¹³ Das heißt die Person muss zwar bei der PVA versichert sein aber muss noch nicht in Pension sein!

13 Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung

zusammengestellt von:

FBI - Familienberatung inklusiv

Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner
DSA Karin Landl, DSA Christian Treweller
Neue Heimat 6, 5500 Bischofshofen

familienberatung@soziale-initiative.net

www.soziale-initiative.net/projekte/fb/

Tel. 0699/81 87 18 70 oder 0699/100 67 599



in Kooperation mit

Cathrine Maislinger, MA, Koordinierungsstelle Arbeitsfähigkeit erhalten

85

13.1 Nach der Geburt - Kinderbetreuung

AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

zur Beachtung: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein - ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.

Kinderbetreuungsfonds des Landes

s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

13.1.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 155,90 pro Monat und wird gewährt, wenn:

- der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt
- oder bei volljährigen Kindern, wenn es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf reguläre Familienbeihilfe besteht.

Erhöhte Familienbeihilfe kann bei Erreichen der Volljährigkeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit weitergehend auch ohne Altersgrenze gewährt werden.

Um den Grad der Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung beim Sozialministeriumservice.

Steuerliche Absetzbarkeit:

Die Altersgrenze der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten erhöht sich bei einem Kind für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird von 10 auf 16 Jahre.

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370600.html>

Achtung: Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Kinderbetreuungskosten können letztmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden (s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“).

Hinweis:

Wird erhöhte Familienbeihilfe gewährt, werden beim Pflegegeld, egal in welcher Stufe, monatlich € 60 abgezogen.

Antragstellung und Info bei den Finanzämtern:

Salzburg: Tel. 0662 6380 (zuständig Flach- und Tennengau)

St. Johann, Zell am See, Tamsweg: Tel. 06542 780

Die Antragsstellung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend erfolgen.

86

Formulardownload und Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220330.html>

oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220330.html#ZumFormular

oder

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-fuer-behinderte-kinder.html>

s. auch Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

13.1.2 Pflegegeld

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

Voraussetzung:

Ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat bei Pflegestufe 1. Pflegegeld der Pflegestufe 2 ab einem Pflegebedarf von 95 Stunden.

Es gibt 7 Pflegestufen. Kinder mit Beeinträchtigungen unterliegen anderen Einstufungskriterien wie erwachsene Menschen (Bundespflegegesetz).

Ohne Prüfung des Pflegebedarfs ist für bestimmte Personen eine Mindesteinstufung festgesetzt worden wie zum Beispiel für RollstuhlfahrerInnen oder Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung.

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 03 03

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?portal=pvportal&viewmode=content&contentid=10007.707600>

oder

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html>

oder

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Pflegegeld.html>

13.2 Pflegende Angehörige

13.2.1 Betriebshilfe der SVS

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** einer UnternehmerIn zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die/der BetriebsinhaberIn ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

88

Antrag:

SVS Landesstelle Salzburg, Tel. 05 08 08 -808

Online-Info:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

13.2.2 Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Familienhospizkarenz/ Familienhospizteilzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwerstkranken Kindern. Maßnahmen können durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit, eine Änderung der Normalarbeitszeit oder eine Karenz (= Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts) erfolgen. Es besteht auch spezieller Kündigungsschutz.

Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegekarenz_und_-teilzeit/Pflegekarenz_und_-teilzeit.de.html

Familienhospizkarenz - Zuschuss:

Durch diese Begleitmaßnahme zu der im Jahr 2002 eingeführten Familienhospizkarenz wird die Inanspruchnahme dieser Karenzierungsmöglichkeit auch für Familien mit geringerem Einkommen, welche einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden, möglich. Danach kann, wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, bei daraus resultierender finanzieller Notlage einen **Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich** erhalten. Das gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes darf (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) den Betrag von € 850 (für alleinstehende Personen) nicht überschreiten.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Online-Info und Formularedownload:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss.html>

Wichtig: Bei Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz gebührt seit 2014 Pflegekarenzgeld.

13.2.3 Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Pflegeteilzeit, Pflegekarenzgeld

Um im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren, kann mit dem/der ArbeitgeberIn, eine Pflegefreistellung, (Ausmaß 1 Woche pro Arbeitsjahr), eine Pflegekarenz- oder Pflegeteilzeit für eine Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden.

Seit 2014 besteht unter bestimmten Voraussetzungen für

- ArbeitnehmerInnen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen,
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete und
- BezieherInnen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe,

die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbaren sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, **ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.**

89

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Online-Info und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegekarenz_und_-teilzeit/Pflegekarenz_und_-teilzeit.de.html

oder

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360527.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/pflegefreistellung>

13.2.4 Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Mit Hilfe von Tageszentren, Kurzzeitpflegeplätzen, Haushaltshilfen, Pflegediensten erfahren pflegende Angehörige dauerhafte oder auf limitierte Zeit beschränkte Entlastung. Um sich diese Pflege leisten zu können werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungen angeboten.

Voraussetzung:

- Pflege eines/r nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7,
- oder eines nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung und mindestens Pflegestufe 1
- oder eines minderjährigen, nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1 pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens** einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.

Online-Info und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Publikationen/Zuhause%20pflegen.pdf

13.2.5 Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, welche ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bei der Pensionsversicherungsanstalt selbstversichern. Dies ist bis zum 40. Lebensjahr des Kindes möglich. Es entstehen für die Pflegeperson keine Kosten, da die Beiträge zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Somit können Gutschriften für das Pensionskonto erworben werden.

Infos und Antrag:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?portal=pvportal&contentid=10007.707787&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

90

13.2.6 Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Alternative zu Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, welche unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat. Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!** Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von von € 1.864,78.

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige unter Online-Info:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegeunterstuetzungen.de.html>

13.2.7 Finanzamt - ArbeitnehmerInnenveranlagung

Ein steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendung für Kinder mit Behinderung: Beziehen Personen erhöhte Familienbeihilfe für ihr Kind und haben finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220405.html>

s. auch unten „Steuervorteile“ und Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

Allgemein s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

13.3 Weitere Unterstützungen & Zuschüsse

13.3.1 Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % und mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Vorteile:

■ Fahrpreisermäßigungen:

Seit 2014 erhalten Menschen mit Behinderung auch ohne **VORTEILSCARD** 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Der/die InhaberIn kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

■ **Euro-key.**, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. **WC-Anlagen**, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

■ **Eventuell Befreiung von Studiengebühren:** Bei der jeweiligen Ausbildungsstätte erkundigen.

■ **Versicherte bei der Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

■ **Mobilitätsförderungen:**

Die Mobilitätsförderung dient dazu, dass die Kosten für die Erreichung eines Arbeitsplatzes sowie die Ausübung der Beschäftigung möglich ist/bleibt. (Zum Beispiel finanzielle Hilfe zur Erlangung eines Führerscheines oder Mobilitätszuschusses)

■ **Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen** (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

■ Eine **Begleitperson** reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Rollstuhlfahrern oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.

■ **Vorteile für PKWs** siehe „rund ums Auto - Mobilität“

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info und Formulardownload:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html

13.3.2 Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept

Sie sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder von 3 - 15 Jahren als auch für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf in Sanitätshäusern, Apotheken bzw. im Einzelhandel erhältlich. (Kostenanteil möglich, abhängig von der Rezeptgebührenbefreiung)

13.3.3 Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Sozialministeriumservice

AMS Förderungen und Förderungen des Sozialministeriumservice - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag:

AMS Salzburg 0662 8883

Infos und Sprechtag:

https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Salzburg/Sozialministeriumservice_Landesstelle_Salzburg.de.html

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

AMS Salzburg: 0662 8883

92

13.3.4 Technische Arbeitshilfen

Die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen (z.B. orthopädischer Bürostuhl etc.), die es ermöglichen einen Beruf ausüben zu können und die Ausbildung zum Gebrauch solcher Arbeitshilfen, können bis zu 100 % übernommen werden.

Der Förderantrag kann vom/von der DienstnehmerIn oder der/dem DienstgeberIn gestellt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Online-Antrag und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten

13.3.5 Übernahme von Schulungskosten

Schulungskosten können für folgende Weiterbildungen übernommen werden:

- externe Schulungen
- Weiterbildungen
- Arbeitserprobungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes

Die Kosten werden nur übernommen, insofern sie nicht von anderen Kostenträgern (zum Beispiel vom Arbeitsmarktservice) oder vom Dienstgeber oder der Dienstgeberin finanziert werden.

Nichtbehinderungsbedingte Schulungskosten, die einen Arbeitsplatz sichern, können bis zu 50 % ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten

13.3.6 Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Besuch einer Schulungseinrichtung
- Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Studienberechtigungsprüfung
- eine Lehrausbildung oder Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst sowie die Hebammenausbildung
- Besuch einer Schulungseinrichtung nach Beendigung der Pflichtschule oder der Schulpflicht in einer weiterführenden Schule
- vergleichbare Schul- und Berufsausbildungen im Ausland

93

Wichtig ist, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand mit Kostenvoranschlägen und Rechnungen nachgewiesen wird.

Es werden Kosten in Höhe der Ausgleichstaxe (EUR 267 EUR/Monat Stand 2020), bei Nachweis bis zum dreifachen Wert der Ausgleichstaxe monatlich ersetzt.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten

13.3.7 Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten

Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können Dolmetschkosten für berufliche Angelegenheiten übernommen werden. Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können dann gefördert werden, wenn sie zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten

13.3.8 Orientierungs- und Mobilitätstraining

Menschen mit Behinderung können Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining oder für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten gewährt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

13.3.9 Anschaffung eines Assistenzhundes

Um die Mobilität bei der Ausübung einer Arbeit zu erhöhen, kann eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes gewährt werden. Die AntragstellerInnen müssen mindestens einen Grad der Behinderung von 50% haben.

Als Assistenzhund gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Eine Zuwendung für Therapiehunde kann nicht erfolgen.

Maximale Förderung für Blindenhunde 30.000 EUR, maximale Förderung für Signal- und Servicehunden 10.000 EUR.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderung/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

94

13.3.10 Hilfsmittel - Kostenersatz

Wenn Hilfsmittel für behinderte Menschen benötigt werden (z.B. Rollmobil, Leibstuhl), kann von der Krankenkasse ein Kostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen, welche erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. In den Landesstellen des Sozialministeriumservice erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 oder bei der zuständigen Krankenkasse

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220350.html>

In bestimmten Fällen, wenn andere Kostenträger keine finanzielle Unterstützung bieten, übernimmt die Behindertenhilfe (Antrag bei Bezirksämtern bzw. Magistrat) die Kosten für Hilfsmittel.

www.stadt-salzburg.at/seniorinnen/subventionen_beihilfen/behindertenhilfe_hilfeleistungen_325087.htm

13.3.11 Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch den Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfond erfolgen.

Antrag:

Land Salzburg Abteilung 3, Tel.: 0662 8042-3559, Hinweis: Antragstellung unbedingt vor Kauf des Hilfsmittels stellen!

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/salkof.aspx

13.3.12 Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge/SchülerInnen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist. Die 2-km-Grenze gilt nicht für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 39,40 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

Ist ein/e Schüler/In aufgrund der Entfernung des Ausbildungsortes auf eine Zweitunterkunft angewiesen so kann er/sie unter gewissen Voraussetzungen eine Heimfahrtbeihilfe beantragen.

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220360.html

Formulardownload:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schulkinder“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

13.3.13 Steuervorteile

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen:

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das angerechnete Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. AlleinverdienerInnen oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners € 6.000 nicht übersteigen, können auch Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen.

Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel)
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile, s. unten „Online-Info“
- Diätverpflegung
- Betreuungskosten bei einer Betreuung zu Hause sind ab Pflegestufe 1 abzugsfähig (gilt auch für unterhaltspflichtige Personen, welche die Aufwendung tragen)

Die zusätzlichen **Kosten für Kinder**, welche bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung berücksichtigt werden können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.
- Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von 262 € monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine "Behindertenwerkstätte" von der Steuer abgeschrieben werden.

Für Kinder mit Behinderung bis zum 16 Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden (bis zum Jahr 2018).

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung/aussergewoehnliche-belastungen.html>

s. auch Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

13.3.14 Fahrtkostenersatz bei Therapie

Anspruch: Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels. (**Chefarztbegutachtung durch die GKK**)

Es wird nur die Fahrt zu der nächstgelegenen Vertragsärztin/dem nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Antrag:

Nähere Informationen zum Fahrtkostenersatz bei der zuständigen Krankenkasse

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220340.html>

13.3.15 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Die Krankenversicherungsträger bieten mit ihren Unterstützungsfonds Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlungen. Diese freiwilligen Zuschüsse gibt es für alle, die sich in "besonders berücksichtigungs-würdigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen" befinden. Das bedeutet, dass finanzielle Hilfe für diejenigen zur Verfügung steht, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

Online-Info zum Unterstützungsfonds der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK):

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847594&portal=oegksportal>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.728563&version=1576056319>

Tel 05 0766-178015

s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

13.3.16 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und die AntragstellerIn nicht mehr berufstätig ist.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg 0662/88 983-0

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Gesellschaftliche-Teilhabe-von-Menschen-mit-Behinderungen.html>

97

13.3.17 Krankenhilfe für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe des Landes Salzburg

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Eingliederungshilfe (ausgenommen für orthopädische Hilfsmittel...) gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind.

Das Land kann nach formlosem Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen (zuständig Land Salzburg Abteilung 3).

Salzburger Behindertengesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366>

Weitere finanzielle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten s. Kap. „Ebbe in der Kassa und finanzielle Notlagen“

13.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

s. auch oben „Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice“

13.4.1 Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung des Landes Salzburg. Er wird in Absprache von Land Salzburg, dem Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds, der PVA und dem Sozialministeriumservice gewährt und kann über den Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice oder beim Land Salzburg beantragt werden. Unterstützt werden z.B. unterfahrbare Waschbecken, Erweiterung der Türstöcke etc.

98

Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: 0662/ 80 42 DW 3559

Online-Info und Formulardownload Land Salzburg:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/wohnraumanpassung_einstieg.aspx

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen/1/Seite.1270200.html

13.4.2 Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes für Maßnahmen zur alten und/oder behindertengerechten Ausstattung

Dieser Zuschuss kann EigentümerInnen und MieterInnen für Sanierung gewährt werden. Durch die Novelle der Wohnbauförderung ist seit 2015 eine Einmalzahlung möglich: 15% von max. 15.000 €.

Info:

SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen -

Tel.: 0662/ 62 34 55, sir@salzburg.gv.at

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/altersgerechte_massnahmen.pdf

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/WBF_Sanierung_1_19.pdf

Assistenz zum Antrag:

<https://assistent.energieausweise.net/register/index/foerderung/?rh=15c856ffab73df>

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. 0662 8042 3000

13.5 Rund um`s Auto - Mobilität

13.5.1 Motorbezogene Versicherungssteuer und gratis Autobahnvignette

Menschen mit Behinderung erhalten seit 1. Dezember 2019 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen, automatisch von der ASFINAG eine kostenlose digitale Jahresvignette für das auf sie zugelassene mehrspurige Kfz. Erforderlich ist, dass sie von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Bei einer Neuanschaffung ab dem 1. Dezember 2019 eines entsprechenden Kfz verständigt die jeweilige Kfz-Versicherung die ASFINAG, die die digitale Vignette in weiterer Folge aktiviert.

Antrag:

Das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf die gratis Autobahnvignette muss in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden. Sie können sich für das Ansuchen auf die Begünstigungen durch eine andere eigenberechtigte Person vertreten lassen. Beachten Sie, dass diese Person eine Vollmacht bei der Zulassungsstelle vorweisen muss.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260106.html

13.5.2 Mobilitätzuschuss

Der Mobilitätzuschuss wird für begünstigte Behinderte für Fahrten zur Berufsausübung oder für die Suche eines Arbeitsplatzes gewährt, wenn:
Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit vorliegt.
Konnex zur beruflichen Tätigkeit gegeben ist.

Der Zuschuss beträgt € 580 jährlich.

Online-Antrag:

<https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=b74a92e8b7ba4434a1adff6eb9a8f8ad&pn=B98446395c80a44c6a7394b2a745774f9>

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983 - 0

Online Info:

<https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

13.5.3 Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für LenkerInnen von Fahrzeugen während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der **Zusatzeintragung** im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, haben seit 2016 ihre Gültigkeit verloren und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Mit 2014 ging die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html

Online-Antrag und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html#ZumFormular

13.5.4 Taxigutscheine

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat Taxigutscheine.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, soziales@stadt-salzburg.at

Formulardownload Taxigutschein:

https://www.stadt-salzburg.at/pdf/antrag_auf_taxigutscheine_fuer_unter_60_jaehrige_.pdf

13.5.5 Behindertenfahrdienst

Voraussetzung: Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

Kosten: Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke und sind mit Fahrscheinen zu bezahlen. Die Fahrscheine werden in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt. Ein Fahrschein hat den Wert von: Arbeiter-Samariterbund € 2,60, Rotes Kreuz Salzburg € 2,60,

Anbieter: Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

- **Rotes Kreuz Salzburg**, Salzburg, Sterneckstraße 32, 0662/81 44 - 11330 oder 0662/8144 - 11334
behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at
- **Arbeiter-Samariterbund Salzburg**, Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a, (0662) 81 25,
office@die-samariter.at

Online-Info:

<https://www.rotekreuz.at/sbg/rettungsdienst/behindertenfahrdienst/>

<https://www.die-samariter.at/fahrdienst/>

13.5.6 Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die

Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und zinslose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften
- Landeskriegsopfer und Behindertenfond
- Familienministerium (Familienhärteausgleichsfond)

Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260104.html

oder

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.htm>

101

13.5.7 Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten

Zuschusshöhe: bis zu 50% der Kosten

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

13.5.8 Betreute Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg):

http://www.volkshilfe-salzburg.at/_Erholungsurlaub_bei_Behinderung

Tel. 0662/423939-26

Verein Active: Freizeitbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen

<http://www.verein-active.at/leistungen.php>

Karin Zuckerstätter, Tel. 0560/4406444

Rotes Kreuz Oberösterreich: Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung:

<https://www.rotekreuz.at/ooe/pflege-betreuung/betreutes-reisen/>

Tel.: 0732/7644-521 bzw. DW 522

Katholische Jugend; Erzdiözese Salzburg

https://www.katholische-jugend.at/salzburg/Veranstaltung/spiri_splash/

Verein Lebensbaum - Mensch sein im Einklang

<http://vereinlebensbaum.at/>

Tel.: 0660/ 4750041

Auszeit: - Integrative Betreuung für Kinder und Jugendliche an Samstagen einmal im Monat im Flachgau, Pongau, Pinzgau und Lungau:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

s. Bezirksseiten von Forum Familie

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche im Sommer:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>

102

Mirno More Friedensflotte - Segeltörns für Menschen mit Behinderung: Törn für Erwachsene im Frühling, Törn für Jugendliche und junge Erwachsene im Herbst

<https://www.friedensflotte.org/>

Verein „Handicap kein Hindernis“:

<http://www.handicap-kein-hindernis.at/>

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

14 Weiterführende Links

Land Salzburg - Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien:

Infos & Publikationen z. B. Familienjournal, Familienpassbroschüre, Elternbriefe, Datenbank Sommerferienbetreuung, Förderungen, Kinderbetreuung:

http://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx

Land Salzburg - Broschüren und Publikationen im Bereich Soziales:

z.B. Eltern-Kind Tarife 2020:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx

Publikationen des Landes Salzburg Thema „Gesellschaft“ - Familien, Frauen, Integration etc.

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/publikationen-gesellschaft>

103

Ministerium für Arbeit Familie und Jugend - Finanzielle Unterstützungen für Familien:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen.html>

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

<https://www.oesterreich.gv.at/startseite.html>

Aktuelle Informationen über wesentliche Themen im Bereich Familie und Partnerschaft.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k504/Seite.5040000.html>

Sozialleistungen im Überblick 2020 - Lexikon der Ansprüche und Leistungen - Herausgeber AK Wien:

<https://shop.lexisnexis.at/sozialleistungen-im-ueberblick-2020-9783990464564.html>

Familienguide - Leistungen für Familien in Österreich:

<http://www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie/Familienguide.html>

<https://www.eltern-bildung.at/service/service/bestellservice/>

15 Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken

Unsere Serviceleistungen für Familien, Gemeinden und KooperationspartnerInnen:



Mit diesen Anliegen sind Sie bei uns gut aufgehoben.....

Fragen zu Kinderbetreuung

- Ich brauche einen Kinderbetreuungsplatz, die Einrichtung ist voll - was mache ich?
- Stimmt es, dass wir einen Bedarfsbescheid brauchen, wenn ich mein Kind in einer Krabbelgruppe außerhalb des Wohnortes anmelden möchte?
- Warum muss die Gemeinde zustimmen, wenn ich eine Tagesmutter benötige?
- Was mache ich in den Ferien mit meinen Kindern - gibt es Programme?
- Was ist der Unterschied zwischen Alterserweiterten Gruppe und Kindergarten?
- Warum muss ich mich schon im Frühjahr anmelden, wenn ich erst in einem Jahr einen Betreuungsplatz brauche?
- Wo finde ich eine Tagesmutter/Tagesvater?
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung passen nicht zu meinen Arbeitszeiten - was soll ich tun?
- Ich will selber eine Einrichtung eröffnen - was ist alles zu bedenken?
- Mein Kind kommt in die Schule - ich brauche eine Betreuung?
- Was ist ein Omadienst?
- Meine Gemeinde baut die Kinderbetreuung aus - für mich dauert das bis zur Fertigstellung zu lange, was kann ich tun?
- Das Land Salzburg fördert jeden Kinderbetreuungsplatz - wer sagt mir wieviel das ist?
- Im Nachbarort zahlt meine Freundin weniger für den Betreuungsplatz - wieso ist das so?
- Kann meine Firma eine Betriebstagesmutter anstellen - wie geht das?
- Was können mein/e Partner/in und ich tun, damit es auch in unsere Gemeinde eine Ferienbetreuung gibt?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Hilfs- und Beratungsstellen

- Mein Kind hat Schwierigkeiten in der Schule - wer kann mir helfen?
- Eine Trennung steht im Raum - welche Einrichtungen gibt es im Bezirk die mich unterstützen?
- Ich werde wieder arbeiten gehen - gibt es kostenlose workshops für Wiedereinsteigerinnen?
- Meine Frau ist wieder schwanger und es gibt Turbulenzen in der Familie - wer hilft uns?
- Unser Kind pubertiert - für meine Partnerin und mich eine große Herausforderung - gibt es Elternbildung im Bezirk?
- Gibt es kostenlose Beratung über Unterhalt bei Scheidung?
- Wer hilft uns, wenn ein Elternteil krank wird?
- Welche Elternbildungsveranstaltungen gibt es in meiner Umgebung?
- Ich bin als Mutter/Vater völlig erschöpft - wie komme ich zu einer Mutter/Vater-Kind Kur
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Förderungen und Beihilfen

- Die Wienwoche in der Schule ist zu zahlen - gibt es Förderungen?

- Gibt es finanzielle Unterstützung bei unerfülltem Kinderwunsch?
- Mehrlingsgeburten werden gefördert - wo reiche ich das ein?
- Wieso ist der Gratis-Kindergarten ganztags nicht gratis?
- Was hat es mit dem Kinderbetreuungsfonds auf sich - gilt das auch für uns?
- Wann bekommt ein Lehrling Internatsbeihilfe?
- Wo kann ich günstig einkaufen in meiner Umgebung?
- Wir kommen mit dem Geld nicht gut aus, wer kann mich unterstützen?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Familienprojekten

- Wir möchten im Ort ein Familienfest organisieren - wer kann uns helfen?
- Meine Gemeinde möchte das Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ machen - was gilt es zu tun?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

105

Worum wir uns sonst noch kümmern

- Vernetzung und Informationsaustausch in der Region
- Organisation regionaler Treffen für soziale Einrichtungen und MultiplikatorInnen
- Enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Sozialeinrichtungen und Initiativen

Forum Familie - Infos konkret

- Auf www.salzburg.gv.at/forumfamilie finden Sie unsere **Publikationen** und auf den jeweiligen Bezirksseiten aktuelle, regionale Informationen.
- Onlinebroschüre „**Geld für die Familienkassa**“ - Beihilfen und Förderungen - jährliche Aktualisierung der Broschüre www.salzburg.gv.at/familienkassa.pdf
- **Newsletter** „Forum Familie Aktuell“
Informationen aus den Bezirken für Familien, Familienbeauftragte und MultiplikatorInnen zur Weiterverwendung als Aushang, für die Gemeindezeitung oder Homepage etc.
- **Onlinedatenbank** über Kinderbetreuung in den Sommerferien - ab April/Mai online unter: www.salzburg.gv.at/ferienprogramme
- Integrative Kinderbetreuung „**Auszeit**“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung 1x pro Monat in Oberndorf, Schwarzach, Tamsweg und Zell am See
- **Kolumnen** und Gastbeiträge in Regionalmedien sowie Regionautenbeiträge online
- **Elternbildungskalender** Lungau - erscheint 2x pro Jahr im Lungau
- Broschüre **Sommerinitiative** - Ideen für ein spannendes Sommerprogramm in Ihrer Gemeinde

Kontakt: www.salzburg.gv.at/forumfamilie und www.facebook.com/forumfamilie

Forum Familie: im Auftrag des Referates für Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk

16 Impressum

Medieninhaber: Forum Familie Flachgau, Untergrubstraße 3, 5161 Elixhausen

Herausgeber: Forum Familie Flachgau, vertreten durch Dr. Wolfgang Mayr

Bildnachweis/Fotos: Forum Familie, Mike Vogel

Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Erscheinungstermin: April 2020